

PROTOKOLL

über die

Sitzung der vorberatenden Kommission betreffend III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 19. Dezember 2007, Verwaltungsgebäude Davidstrasse 31 (Erziehungsdepartement), Konferenzraum 601, St. Gallen

Präsident: Spiess Hansruedi, Dipl. Bau-Ing. ETH/Jurist, Obstgartenweg 30, 8645 Jona

Teilnehmer/innen:

- **Von der vorberatenden Kommission:**

Blum Markus, Dipl. Bauingenieur FH, Augartenstrasse 36, 9402 Mörschwil
Cristuzzi Rolf, dipl. Architekt ETH/SIA, Fuchsgasse 50, 9443 Widnau
Denoth Reto F., dipl. Ing. HTL/STV, Marsstrasse 2, 9014 St. Gallen
Fässler Fredy, Rechtsanwalt/Mediator, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen
Friedl Claudia, Umweltnaturwissenschaftlerin, Kachelweg 12, 9000 St. Gallen
Güntzel Karl, Rechtsanwalt, Kugelgasse 3, 9004 St. Gallen
Gutmann Bruno, Direktionsdelegierter, Aetschbergstrasse 28, Postfach 726, 9000 St. Gallen
Gysi Barbara, Stadträtin, Marktgasse 80, Postfach 1202, 9500 Wil 2 Oberstadt
Hangartner Philipp, Treuhänder/dipl. Buchhalter, Tiefenackerstrasse 57, 9450 Altstätten
Hartmann Peter, Verbandssekretär SEV, Kronenstrasse 19, 9230 Flawil
Hug Hans, Landwirt, Chatzensteig 618, 9313 Muolen
Kaufmann Remi, Rechtsanwalt, Marktgasse 20, 9000 St. Gallen
Keller-Inhelder Barbara, Lehrbeauftragte, Zürcherstrasse 190, 8645 Jona
Kobelt Ruedi, Geschäftsführer, Staatsstrasse 21, 9437 Marbach
Mächler Marc, Vizedirektor, Zuckenrieterstrasse 10, 9524 Zuzwil
Tinner Beat, Gemeindepräsident, Poststrasse 51, 9478 Azmoos
Trunz Karpeter, Unternehmer, Im Weingarten 35, 9242 Oberuzwil
Widmer Andreas, Regionalleiter, Kirchweg 4, 9613 Mühlrüti
Würth Benedikt, Stadtpräsident, Stadtkanzlei / St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona
Zünd Thomas, Unternehmer, Auenstrasse 45, 9451 Kriessern

- **Vom Finanzdepartement:**

Schönenberger Peter, lic. iur., Regierungsrat, Vorsteher des Finanzdepartementes
Büsser Flavio, lic. oec. publ., Generalsekretär des Finanzdepartementes
Zigerlig Rainer, lic. iur., Amtsleiter des Kantonalen Steueramtes
Hofmann Hubert, lic. iur., Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung / Amtsleiter-Stellvertreter des Kantonalen Steueramtes
Baumgartner Heinz, lic. iur., juristischer Mitarbeiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramtes (Protokoll)

Beginn der Sitzung: 08.30 Uhr

I. Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Sitzungsteilnehmenden. Er stellt fest, dass alle 21 Mitglieder der Kommission anwesend sind und damit Beschlussfähigkeit besteht.

Die Traktandenliste wurde verteilt. Der Kommissionspräsident fragt, ob die Kommissionsmitglieder mit der Traktandenliste einverstanden sind oder ob jemand einen Änderungsantrag hat. Die Traktandenliste wird von den Kommissionsmitgliedern nicht beanstandet.

Es wurden zusätzliche Unterlagen verteilt, nämlich das Rechtsgutachten von Prof. Dr. M. Zweifel zum IV. Nachtrag zum Steuergesetz betreffend die Frage der Rückwirkung. Auch wurde eine Tabelle abgegeben, woraus der Steuersatz der Einkommenssteuer für Verheiratete mit zwei Kindern ersichtlich ist. Diese Unterlagen konnten von den Kommissionsmitgliedern im Ratsinformationssystem abgerufen werden.

Der Kommissionspräsident teilt den Ablauf der Sitzung mit, wonach zuerst das Eintretensreferat von Regierungsrat Schönenberger zu beiden Nachträgen folgt, anschliessend wird die Eintretensdiskussion zum III. Nachtrag zum Steuergesetz durchgeführt inkl. Abstimmung über das Eintreten. Danach folgt die Eintretensdiskussion zum IV. Nachtrag zum Steuergesetz inkl. Abstimmung über das Eintreten. Sofern die Kommission auf den IV. Nachtrag eintritt, wird die Detailberatung zum IV. Nachtrag gleich angehängt. Anschliessend wird die Detailberatung zum III. Nachtrag durchgeführt. Die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

II. Eintreten

1. Eintretensreferat von Regierungsrat Schönenberger

a) III. Nachtrag zum Steuergesetz

Das geltende Steuergesetz ist bekanntlich auf Beginn dieses Jahres geändert worden. Mit dem II. Nachtrag, den das St. Galler Volk am 24. September 2006 in einer Referendumsabstimmung deutlich guthiess, wurden steuerliche Erleichterungen namentlich für natürliche Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, für Familien und für juristische Personen realisiert. Auch wurden harmonisierungsrechtliche Vorgaben ins kantonale Recht umgesetzt. Obwohl damit die letzte Anpassung des materiellen Steuerrechts kaum ein Jahr zurückliegt, erachtet es die Regierung als angezeigt, das Steuergesetz erneut in Revision zu ziehen. Ein Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere mit Blick auf das im in-

terkantonalen Vergleich ungünstige Belastungsniveau sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen.

Interkantonaler Belastungsvergleich Rangierung

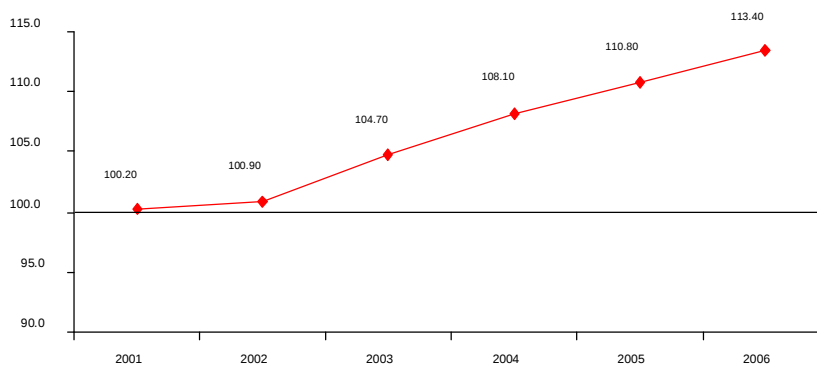
Gesamtindex							
14. Rang						2006	
13. Rang					2005		
12. Rang			2003	2004			
11. Rang							
10. Rang	2001	2002					

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Steuerbelastung im Kanton

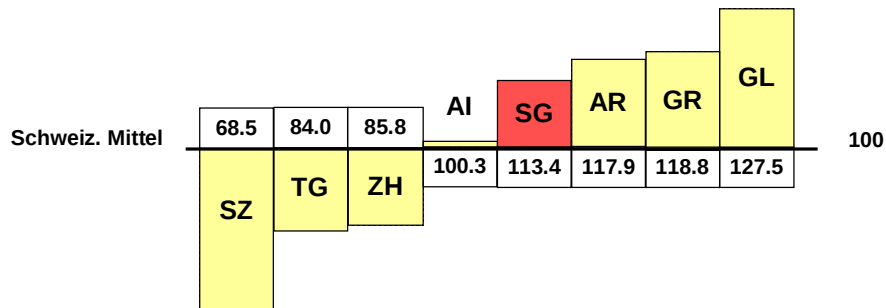
Gesamtindex (CH-Mittel = 100)



III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Belastungsvergleich 2006 Nachbarkantone (Gesamtindex)



III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Trotz der punktuellen Entlastungen, die der II. Nachtrag gebracht hat, hat der Kanton St. Gallen hauptsächlich auch im Vergleich mit seinen Nachbarkantonen weiter an Terrain verloren bzw. wird sich seine Position angesichts der Entlastungsmassnahmen, wie sie andere Kantone beschlossen haben oder noch beschliessen werden, ohne weitere Änderungen erneut verschlechtern. Die Regierung hat deshalb einen Vorentwurf zu einer erneuten Steuergesetzrevision in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Vorentwurf ist Ihnen bekannt.

In den Hearings wurde, namentlich von bürgerlicher Seite, die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüsst. Allerdings wurden von verschiedenen Seiten höhere Entlastungen insbesondere für natürliche Personen gewünscht, vor allem für natürliche Personen mit mittleren und höheren Einkommen. Verschiedene Seiten äusserten sich recht kritisch zur vorgeschlagenen Staffelung. Hier wurde vornehmlich der Wunsch nach einer zeitlich früheren Entlastung für natürliche Personen geäussert. Weitere Entlastungen für Unternehmen wurden namentlich von linker Seite abgelehnt, während auf bürgerlicher Seite vereinzelt noch der Wunsch nach höheren Entlastungen geäussert wurde. Zusätzlich wurden Begehren nach weiteren Korrekturen angemeldet, vor allem beim Eigenmietwert und bei der Minimalsteuer auf Grundstücken.

Vernehmlassungsverfahren / Ergebnisse

- ◆ Stossrichtung der Vorlage wird überwiegend begrüsst
- ◆ tendenzieller Wunsch nach höheren Entlastungen für natürliche Personen, v. a. mit mittleren und höheren Einkommen
- ◆ kritische Anmerkungen zur vorgeschlagenen Staffelung
 - Wunsch nach früherer Entlastung für natürliche Personen
- ◆ Ablehnung der Entlastungen für Unternehmen (Linke, Grüne)
- ◆ Begehren nach weiteren Korrekturen (Eigenmietwert, Minimalsteuer auf Grundstücken)

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Aufgrund der Ergebnisse der Hearings hat die Regierung nunmehr beschlossen, zusätzliche Entlastungen beim Einkommenssteuertarif für mittlere und höhere Einkommen vorzusehen und dem Parlament die Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken zu beantragen. Hingegen hält sie in der Botschaft an der zeitlichen Staffelung der Entlastungsmassnahmen, wie mit der VSGP abgesprochen, fest. Die zusätzlichen Entlastungsmassnahmen bedeuten für den Kanton einen zusätzlichen Ausfall von Fr. 19,3 Mio. und für die Gemeinden einen solchen von Fr. 25,7 Mio.

Vernehmlassungsverfahren / Folgerungen der Regierung

- ◆ zusätzliche Entlastungen beim Einkommensteuertarif für mittlere und höhere Einkommen
- ◆ Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken
- ◆ Festhalten an zeitlicher Staffelung
- ◆ zusätzliche Ausfälle
 - Kanton: 19,3 Mio.
 - Gemeinden: 25,7 Mio.

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Von den Entlastungsmassnahmen, welche die Regierung vorschlägt, sollen alle Steuerpflichtigen, natürliche Personen und Unternehmungen, profitieren können. Sie betreffen denn auch sowohl die Einkommens- und Vermögenssteuern als auch die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Die Massnahmen beinhalten im Einzelnen:

III. Nachtrag zum Steuergesetz vorgeschlagene Entlastungsmassnahmen

- ◆ Streckung des Einkommenssteuertarifs von der Minimal- bis zur Maximalprogression (Entlastung um fast 7 Prozent)
- ◆ analoge Entlastungen bei den Quellensteuern
- ◆ Absenkung des Vermögenssteuersatzes um gut 10 Prozent
- ◆ Absenkung des Gewinnsteuersatzes um fast 17 Prozent
- ◆ Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- ◆ Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Steuerliche Entlastungen kosten Geld; Kanton und Gemeinden verlieren Erträge. Da stellt sich die Frage, ob man sich das leisten kann. Wie gross der diesbezügliche Spielraum ist, hängt davon ab, wie sich die Ausgaben und Einnahmen des Staates inskünftig entwickeln. Die Entwicklung der Einnahmen wiederum wird direkt beeinflusst von der Höhe des Wirtschaftswachstums. Letztlich sind es aber nicht nur die Erträge, sondern auch die Ausgaben, deren Entwicklung sich am Wirtschaftswachstum zu orientieren hat. Ist dies nicht der Fall, steigt die Staatsquote. Das gilt es jedoch zu verhindern, will das Ziel einer Stabilisierung der Staatsquote eingehalten werden. In den letzten Jahren ist dies gelungen. Seit dem Jahr 2000 zeigt das gleitende 5-Jahres-Mittel der Staatsquote des Kantons erfreulicherweise eine leicht sinkende Tendenz. Es ist alles daran zu setzen, dass hier nicht wieder eine Trendumkehr stattfindet. Daraus ergibt sich, dass Mehrausgaben zulässig sind, solange sie sich im Rahmen des Wirtschaftswachstums bewegen. Fallen jedoch zusätzliche Erträge an, die über das wirtschaftliche Wachstum hinaus gehen, oder ergeben sich exogen bedingte Entlastungen auf der Ausgabenseite des Kantonshaushalts, so sollen diese Spielräume nicht für zusätzliche Mehrausgaben, sondern für steuerliche Entlastungen genutzt werden.

Seit einiger Zeit herrschen äusserst günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Gemäss den aktuellen Prognosen darf zudem gerechnet werden, dass das erfreuliche Wirtschaftswachstum anhält. Der Staat profitiert in Form reichlich fliessender Steuererträge. Die Nettoerträge aus den kantonalen Steuern haben von 2004 bis 2006 um mehr als 10 % auf Fr. 1'370 Mio. zugenommen. Trotz den Ausfällen aufgrund des II. Nachtrags zum Steuergesetz wird dieses Niveau auch im Jahr 2007 annähernd gehalten werden können. Für die folgenden Jahre ist weiter mit deutlich steigenden Erträgen von jährlich über Fr. 50 Mio. zu rechnen. Ein zusätzlicher finanzieller Spielraum ergibt sich für den Kanton aufgrund der Entlastungen, die aus der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) resultieren. Nach Abzug des Anteils, der an die Gemeinden weiter gegeben wird, entspricht dies rund Fr. 50 Mio. Es drängt sich auf, dass dieser insgesamt beträchtliche zusätzliche Spielraum in erster Linie für steuerliche Entlastungen genutzt wird.

Schon heute befindet sich der kantonale Finanzhaushalt in einer ausgezeichneten Verfassung. Das strukturelle Defizit konnte mit dem Massnahmenpaket 2004 beseitigt werden. Dank der guten Konjunktur resultierte in der laufenden Rechnung 2006 ein Rekordüberschuss von Fr. 164,5 Mio. Auch im laufenden Jahr darf mit einem ansehnlichen Ertragsüberschuss gerechnet werden. Der Kanton weist per Ende 2006 ein Eigenkapital von insgesamt Fr. 952 Mio. aus (davon Fr. 612 Mio. besonderes Eigenkapital). Die Verschuldung beträgt lediglich Fr. 62 Mio. Damit verfügte der Kanton Ende 2006 über ein Nettovermögen von Fr. 890 Mio. Dieses wird bis Ende 2007 weiter anwachsen. Es besteht somit ein komfortables Reservepolster.

Aus Sicht der Gemeinden zeigt sich in Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen grundsätzlich ein ähnliches Bild. Die gute Wirtschaftslage findet auch in den Gemeindehaushalten ihren Niederschlag. Überdies profitieren auch die Gemeinden vom Saldogewinn der NFA, indem der Kanton sie zu über Fr. 50 Mio. daran teilhaben lässt. Dies sind Anhaltspunkte dafür, dass auch auf Ebene der Gemeinden Spielraum für steuerliche Entlastungen vorhanden ist. Allerdings dürfen die genannten Globalzahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Situation von Gemeinde zu Gemeinde anders präsentieren kann. Von der günstigen Konjunktur bzw. dem Steuersubstratswachstum profitieren nicht alle Gemeinden im gleichen Ausmass. Auch die Auswirkungen der NFA und insbesondere jene der innerkantonalen Finanzausgleichsreform schlagen unterschiedlich zu Buche. Eine Einschätzung der künftigen Entwicklung ist auf Gemeindeebene angesichts der verschiedenen Unsicherheiten deshalb eher schwierig.

Um die Marschrichtung für steuerliche Entlastungen inhaltlich abzustimmen und damit zu einer tragfähigen Strategie zu kommen, suchte die Regierung frühzeitig das Gespräch mit der VSGP. Aus diesen Gesprächen resultierte ein Vorgehensvorschlag, welcher von den Gemeinden mitgetragen wird. Gemäss dieser Strategie sollen die angestrebten steuerlichen Entlastungen durch eine Kombination von Steuerfuss-Senkung und gezielten tarifari-schen Anpassungen (Steuergesetzrevision) herbeigeführt werden. Mit dem Voranschlag 2008 soll zunächst der Staatssteuerfuss spürbar - nämlich gemäss Beschluss des Kan-tonsrates um 10 Prozentpunkte - gesenkt werden. Damit werden die Steuerpflichtigen be-reits ab dem nächsten Jahr zusätzlich zu den ab dem Jahr 2007 wirksamen Entlastungen aufgrund des II. Nachtrags zum Steuergesetz weiter entlastet. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass nebst dem Kanton auch viele Gemeinden auf das Jahr 2008 hin eine Steuerfuss-Senkung beschliessen können. Um die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons St.Gallen nachhaltig zu festigen, und weiter gehende Entlastungen in den Folgejahren rea-lisieren zu können, wird dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet, welche gezielte tarifari-sche Erleichterungen in Form einer weiteren Steuergesetzrevision zum Inhalt hat. Mit Rücksicht auf die damit verbundenen Ertragsausfälle sollen die in diesem Rahmen bean-tragten Änderungen des materiellen Steuerrechts zwar gesamthaft beschlossen, jedoch gestaffelt in Vollzug genommen werden. Mit einer geschickten Staffelung lassen sich die Ertragsausfälle für Kanton und Gemeinden in zeitlicher Hinsicht abfedern. Gleichwohl ha-ben die Steuerpflichtigen frühzeitig Gewissheit, mit welchen zusätzlichen Entlastungen sie wann rechnen dürfen. Dies ist ein ganz wichtiger Punkt, auch in der Kommunikation im Zu-sammenhang mit dem sich verschärfenden interkantonalen Steuerwettbewerb. Damit kann man frühzeitig signalisieren, dass auch am Standort St. Gallen sich in diesem Bereich et-was bewegt.

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagene zeitliche Abstufung der Inkraftsetzung der Steuer-gesetzrevision zielt darauf ab, die Ertragsausfälle gestaffelt 2009, 2010 und 2011 anfallen zu lassen - dies hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die Gemeinden. Demgegenüber kommen die Steuerfuss-Senkungen bei Kanton und Gemeinden ab sofort zum Tragen.

Falls es sich dannzumal beispielsweise aufgrund einer konjunkturellen Abkühlung zeigen sollte, dass die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision trotz der zeitlichen Staffelung nicht verkraftet werden können, müssten der Staatssteuerfuss - und gegebenenfalls auch einzelne Gemeindesteuerfüsse - in den betreffenden Jahren wieder etwas angehoben wer-den. Der Steuerfuss hat den Zweck, eine bedarfsgerechte Feinststeuerung zu ermöglichen.

Die Revisionsvorschläge haben - ermittelt auf der Basis des Voranschlags 2008 - für den Kanton wiederkehrende Ertragsausfälle von insgesamt Fr. 103 Mio. und für die Gemeinden

solche in der Höhe von Fr. 108 Mio. zur Folge. Dazu kommt zufolge Änderung beim Bezug der Kapitalsteuer ein einmaliger Ausfall von rund Fr. 2 Mio. für den Kanton bzw. Fr. 1 Mio. für die Gemeinden.

Wiederkehrende Steuerentlastungen insgesamt

Basis: Einnahmen 2008 gemäss Voranschlag

in Mio.

	Kanton (105%)	Gemeinden (144.65%)
Einkommens- und Vermögenssteuern	62	85
Quellensteuern	3	4
Gewinn- und Kapitalsteuern	38	19
	103	108
Insgesamt		211

(zusätzlich einmalig 3 Mio. Fr.)

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Damit die Ertragsausfälle namentlich auch von den Gemeinden besser verkraftet werden können, ist eine zeitlich gestaffelte Invollzugnahme der entsprechenden Bestimmungen vorgesehen. Bei der vorgeschlagenen Staffelung werden sich im Jahr 2009 die mutmasslichen Ausfälle auf je Fr. 21 Mio. für den Kanton und die Gemeinden belaufen. Eine weitere Tranche wird im Jahr 2010 mit Fr. 32 Mio. beim Kanton und mit Fr. 16 Mio. bei den Gemeinden zu Buche schlagen. Der Hauptteil der Ertragsausfälle fällt dann im Jahr 2011 an und beträgt Fr. 52 Mio. für den Kanton und Fr. 72 Mio. für die Gemeinden.

Zeitliche Staffelung der Entlastungen

Jahr	in Mio.	
	Kanton in Mio. Fr.	Gemeinden in Mio. Fr.
2009	21	21
2010	32	16
2011	52	72
	105	109

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Berücksichtigt man zusätzlich die Entlastungen aus dem II. Nachtrag zum Steuergesetz und aus der ab dem Jahr 2008 geplanten Senkung des Staatssteuerfusses, so summieren sich die steuerlichen Entlastungen in den Jahren 2007 bis 2011 auf jährlich rund Fr. 325 Mio. für natürliche Personen und rund Fr. 189 Mio. für juristische Personen. Hinzu kommen zusätzliche Entlastungen für natürliche Personen in unbekannter Höhe zufolge künftiger Senkungen der Gemeindesteuerfüsse. Das gesamte jährliche Entlastungsvolumen wird sich damit bis 2011 auf deutlich über Fr. 500 Mio. belaufen.

Wiederkehrende Entlastungen 2007 – 2011 (in Mio Fr.)

	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
II. Nachtrag (ab 2007/08)	36	46	83	39
Steuerfussreduktion (ab 2008)	90	?	10	-
III. Nachtrag (ab 2009/10/11)	64	89	38	19
	190	135	131	58
Insgesamt	325 + ?		189	
Insgesamt	514 + ?			

III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz



Im Ergebnis darf damit festgehalten werden, dass auch im Kanton St. Gallen eine massgebliche Absenkung des Steuerbelastungsniveaus in kontinuierlichen Schritten Realität wird. Die Regierung beantragt deshalb, auf den III. Nachtrag zum Steuergesetz einzutreten und ihren Anträgen zuzustimmen.

b) IV. Nachtrag zum Steuergesetz

Mit der Motion 42.06.02 ist die Regierung verbindlich beauftragt worden, eine Vorlage für die Rückzahlung jener Steueranteile von Einelternfamilien zu unterbreiten, die diese seit der Steuerperiode 2001 aufgrund der bis 28. November 2005 geltenden Ordnung, welche keine Gleichstellung der Einelternfamilien mit verheirateten Zweielternfamilien vorsah, zu viel bezahlt hatten. In Ausführung dieses Auftrages unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat nunmehr den Entwurf eines IV. Nachtrags, beantragt indessen gleichzeitig, auf diesen nicht einzutreten. Sie sieht nämlich die Rechtsgrundlage für eine solche Änderung, wie schon bei der Behandlung der Motion, nach wie vor als nicht gegeben und fühlt sich durch in der Zwischenzeit ergangene Gerichtsentscheide in ihrer Rechtsauffassung bestätigt. Bei der Aufarbeitung stand die Regierung vor einem gewissen Dilemma. Trotz der Emotionalität, welche mit der Thematik der Besteuerung der Alleinerziehenden verbunden ist, war ihr stets bewusst, dass hier reine Rechtsfragen zu beurteilen sind und kein Handlungsspielraum für eine sog. politische Entscheidung gegeben ist. Nachdem zunächst auch nicht absehbar war, ob allenfalls das Bundesgericht tatsächlich in letzter Instanz über diese Frage zu befinden hat, gab deshalb das Finanzdepartement ein Gutachten in Auftrag, das – mit dem in der Botschaft dargestellten Ergebnis – Ende 2006 abgeliefert wurde. Während der Ausarbeitung des Gutachtens zeigte sich alsdann, dass ein Entscheid des Verwaltungsgerichts in dieser Sache gleichwohl noch ans Bundesgericht weitergezogen wird. Das entsprechende Urteil ist am 23. Mai 2007 ergangen, mit einem Ergebnis, das in der Botschaft ebenfalls dargestellt wird. Dieses Urteil konnte im Gutachten aus rein zeitlichen Gründen keinen Niederschlag finden. Nach Auffassung der Regierung wäre dieses wohl etwas anders ausgefallen, wenn die Gutachter das neueste bundesgerichtliche Urteil zur Kenntnis hätten nehmen können. Die entsprechenden Schlussfolgerungen sind ebenfalls in der Botschaft ausgeführt.

Nun liegt es am Kantonsrat, die rechtlichen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, zu beantworten. Dabei wird er als Gesetzgeber – in gleicher Weise wie Verwaltungsgericht und Bundesgericht im Falle der anhängig gemachten Revisionsverfahren – im Spannungsfeld zwischen rechtsgleicher Behandlung sowie Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit abzuwägen haben. Wie in dieser Frage unter dem Blickwinkel rechtsstaatlichen Handelns die Wertung vorzunehmen ist, haben die angesprochenen Gerichte vorge-

zeichnet. Auch wird der Gesetzgeber die präjudizierende Wirkung seiner Entscheidung in Rechnung zu stellen haben.

Aus rein rechtlicher Sicht besteht keine Verpflichtung und nach Auffassung der Regierung auch keine Möglichkeit, rückwirkend rechtskräftige Veranlagungen zu korrigieren. Sollte der Kantonsrat eine solche rückwirkende Anwendung von Art. 50 Abs. 4 StG gleichwohl beschliessen, käme dieser Beschluss einer Rückzahlung von Steuern und damit einem Ausgabenbeschluss gleich, der dem fakultativen Referendum zu unterstellen wäre. Auch betrifft diese Frage eine Materie, die in keinem Zusammenhang mit den Anträgen im Entwurf zu einem III. Nachtrag zum Steuergesetz steht. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung, diese Frage in einem separaten Nachtrag, eben im IV. Nachtrag zum Steuergesetz, zu behandeln. Allerdings beantragt die Regierung dem Kantonsrat gleichzeitig, auf diesen IV. Nachtrag zum Steuergesetz nicht einzutreten.

2. Eintretensdiskussion zum III. Nachtrag zum Steuergesetz

Der **Kommissionspräsident** eröffnet die Eintretensdiskussion.

Hartmann vertritt in dieser Kommission die Meinung der SP-Delegation. Das vorliegend gewählte Vorgehen ist zu kritisieren. Der II. Nachtrag ist noch nicht einmal umgesetzt, trotzdem liegt bereits der III. Nachtrag vor. Das Vernehmlassungsverfahren ist schon kritisiert worden. Es ist zu hoffen, dass es das letzte Mal war, dass das Vernehmlassungsverfahren in Hearing-Form durchgeführt wurde. Man sollte eine gewisse Sorgfalt in die Vernehmlassung hineinbringen. Es wird erwartet, dass nächstes Mal die Vernehmlassung in schriftlicher Form durchgeführt wird. Zudem ist es rechtsstaatlich bedenklich, wenn man die Unternehmenssteuerreform, die im Februar 2008 zur Abstimmung kommt, bereits jetzt, also vor der Volksabstimmung, in den III. Nachtrag zum Steuergesetz einbezieht.

Wenn man den III. Nachtrag betrachtet, so kann man festhalten, dass es insgesamt eine Abkehr von der bisherigen vorsichtigen st. gallischen Finanzpolitik ist. Zum Abschluss der Amtsdauer von Herrn Schönenberger und einem Teil der Regierung wird jetzt noch das Füllhorn über den Kanton St. Gallen ausgeleert. Das kann man gut machen, wenn man nachher nicht mehr in der gleichen Verantwortung wie bisher steht. Das ist sehr bedauerlich. Denn insgesamt kann man sagen, dass in der Ära von Herrn Schönenberger verschiedene Fortschritte erzielt wurden, die jetzt zu einem grossen Teil wieder zunichte gemacht werden. Man kann auch festhalten, dass die Gegenfinanzierung dieses Füllhorns von einer halben Milliarde fehlt. Wenn man den an der letzten Session vorgelegten Fi-

finanzplan anschaut, so erkennt man darin erhebliche Lücken, denn dazumal wurde in der Finanzplanung weder diese Vorlage einberechnet noch die Reduktion um zwei zusätzliche Steuerprozent beim Staatssteuerfuss berücksichtigt. Die SP-Delegation ist der Ansicht, dass dies keine vernünftige Finanzpolitik ist. Die Vorlage hat für die Gemeinden massive Ausfälle zur Folge. Die Gemeinden haben sehr wenige Informationen und sie haben in ihren Budget- und Finanzplanungen die vorgesehenen Ausfälle noch nicht einbezogen. Gemäss Hartmann ist dies eine schlechte Ausgangslage für eine solche tiefgreifende Steuerentlastung.

Zudem findet ein weiteres Drehen an der Spirale im Steuerwettbewerb statt. Man kann dies an drei Beispielen sagen: bei der Senkung der Vermögenssteuer, bei der Belastung der Unternehmensgewinne und bei der Abschaffung der Minimalsteuer. Bei letzterem haben der Kanton St. Gallen und der Kanton Aargau eine Vorreiterrolle und man kann davon ausgehen, dass diese Steuer dann flächendeckend auf Null gehen wird. Es ist höchst bedauerlich, dass der Kanton St. Gallen hier eine Leaderrolle übernimmt.

Der Eclat in der nächsten rezessiven Phase ist vorprogrammiert. Man sieht dies anhand der Beispiele der letzten Jahre. Die Sparpakete haben zum Abbau von wichtigen staatlichen Leistungen geführt, insbesondere haben Kanton und Gemeinden eine starke Zurückhaltung bei Investitionen an den Tag gelegt. Dies hatte Folgen für die Unternehmen im Kanton St. Gallen. Es führte zu einer Verschärfung der rezessiven Phase. Solche Investitionen sind notwendig, um die Wirtschaft zu stützen. In solchen Situationen werden auch Arbeitsplätze gefährdet, was auch zu negativen Rückkopplungen führt.

Die Vorlage macht Denkfaulheit zum politischen Programm, nämlich Denkfaulheit bezüglich der Frage, was man mit dem Geld, das der Kanton St. Gallen zur Verfügung hat, machen könnte. Man setzt völlig einseitig auf die Karte Steuersenkungen und überlegt sich nicht, was man mit dem Geld sonst noch machen könnte, was man für wichtige Investitionen tätigen könnte. Solche Investitionen könnten nachher den Standort St. Gallen massgeblich verbessern. Es ist wohl hinlänglich bekannt, dass bei der Ansiedlung von Personen oder von Unternehmungen nicht allein die Steuerbelastung das selig machende Argument ist. Die IHK-Studie setzt sicher auf Steuersenkungen, führt jedoch auch viele weitere Punkte auf, in die investiert werden müsste, damit der Standort Kanton St. Gallen nachhaltig gesichert werden kann.

Die SP wird den Antrag auf Nichteintreten auf den III. Nachtrag stellen.

Weil davon ausgegangen werden muss, dass die Kommission mehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage ist, wird die SP verschiedene Punkte einbringen, damit in der Steuergesetzrevision dort Entlastungen erreicht werden, wo es dringend notwendig ist. Es sind insbesondere zwei Punkte: Zum einen die Erhöhung der Untergrenze beim Einkommenssteuertarif, zum anderen die Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 7'000 bei der ersten Kategorie und auf Fr. 10'000 bei der zweiten Kategorie. Auch wird die SP den Antrag stellen, dass man diejenigen Teile der Unternehmenssteuerreform, die aus Sicht der SP rechtsstaatlich bedenklich sind, herausnimmt und allenfalls später in einem V. Nachtrag bringt.

Keller spricht im Namen der CVP. Sie begrüsst den III. Nachtrag zum Steuergesetz und ist für Eintreten auf die Vorlage. Denn es ist angezeigt, den jetzt vorhandenen Spielraum für steuerliche Entlastungen zu nutzen. Die CVP verzichtet auf eine Auflistung aller Punkte, die in der Vorlage speziell begrüsst werden und möchte einfach das Wohlwollen gesamthaft ausdrücken und festhalten.

Die CVP ist der Ansicht, dass insgesamt und auch in Zukunft im Kontext mit dem harten Steuerwettbewerb starke Entlastungssignale gesetzt werden müssen. Sicher gibt es im Standortwettbewerb verschiedene wichtige Faktoren, jedoch ist die Steuerbelastung ein entscheidender Punkt.

Die zeitliche Staffelung bis ins Jahr 2011 wurde von der CVP bereits im Vernehmlassungsverfahren kritisiert. Dieser Punkt ist nochmals zu diskutieren. Das Inkrafttreten auf 2009 ist vorzuziehen, für die betreffenden zwei Jahre ist dafür eine Kompensation vorzusehen, damit man den Gemeinden gerecht wird. Das besondere Eigenkapital würde für eine solche Massnahme zur Verfügung stehen. Die CVP ist der Ansicht, dass man diesen Vorschlag prüfen könnte und im Hinblick auf eine zweite Sitzung die Möglichkeiten erläutern könnte. Die Korrekturen der Vernehmlassungsvorlage werden von der CVP ebenfalls begrüsst, insbesondere die Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken, da diese Steuer offenbar einen erheblichen administrativen Aufwand generiert hat. In der Detailberatung wird die CVP verschiedene Vorschläge machen, beispielsweise ein Antrag zur Abschaffung der betragsmässigen Limitierung des Eigenmietwertabzuges oder auch eine Diskussion zur Zweckbindung der Grundsteuer zugunsten der Grundeigentümer.

Die CVP ist zusammenfassend freudig für Eintreten auf den III. Nachtrag.

Denoth spricht im Namen der Grünen und der EVP. Es stellt sich – wie schon beim II. Nachtrag zum Steuergesetz – die Grundsatzfrage, wie weit der Steuerwettbewerb gehen soll. Was soll der Steuerwettbewerb bezwecken? Nützt oder schadet er der Wohlfahrt un-

seres Kantons und der Schweiz? Bekanntlich geht der Krug zum Brunnen, bis er bricht. Wird sich die Schere zwischen Arm und Reich weiter öffnen oder nicht? Das sind Grundsatzfragen, die bei der Steuergesetzrevision im Vordergrund stehen. Die durch die Unternehmenssteuerreform II des Bundes entstehenden Steuerausfälle von rund Fr. 1 Mrd. bei Bund und Kantonen werden durch den Zuzug von neuen Unternehmen nicht wettgemacht werden können. Der Bund wird zudem noch mehr Aufgaben an die Kantone delegieren. Die EVP ist nicht gegen die Milderung der Doppelbesteuerung der Dividenden, aber der vom Eidg. Parlament festgelegte Prozentsatz widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Kanton hat bereits mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz den Bereich mehr oder weniger ausgeschöpft. Die Unternehmenssteuerreform II des Bundes, gegen die bekanntlich das Referendum ergriffen worden ist, wird von der EVP St. Gallen, der EVP Schweiz und den Grünen abgelehnt. Dies aus zwei Gründen: Erstens wegen der ungleichen Behandlung der Steuersubjekte (das hat übrigens auch die IHK schon festgestellt), zweitens wegen der untragbaren Steuerausfälle in Milliardenhöhe von Bund und Kantonen. Das wird zu einer Mehrverschuldung statt zu einem Schuldenabbau führen. Allenfalls ist ein Abbau von staatlichen Leistungen, namentlich bei den Sozialversicherungswerken, zu befürchten. Der Grundsatz "Dividende statt Lohn" ist problematisch. Er erlaubt dem Firmeninhaber, sein Salär an den Sozialversicherungen vorbeizuführen.

Es gibt keinen Grund, Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt weiter zu entlasten, mit Ausnahme der Erleichterungen bei der Nachfolgeregelung von Unternehmen im Rahmen des Generationenwechsels. Man muss auch an die Gerechtigkeit im internationalen Wettbewerb bei der Ansiedlung von Unternehmen denken, zumal das kantonale Rating für den Kanton St. Gallen gut ist. Die Erleichterungen für Unternehmen gemäss dem II. Nachtrag zum Steuergesetz werden sich erst im nächsten Jahr voll auswirken. Für einzelne Gemeinden werden sich möglicherweise auch zu hohe Steuerausfälle ergeben.

Bereits die Diskussionen um das neue Steuergesetz in den Jahren 1997 und 1998 sind unter dem Titel der Standortattraktivität geführt worden. Mit dem neuen Steuergesetz hätte der Kanton St. Gallen nachhaltig als Standort gestärkt werden sollen. Das ist geschehen. Es ist deshalb mehr als angezeigt, einmal inne zu halten und zu überlegen, ob das damals angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wurde. Man wird sehen, dass nicht der Standort des Kantons St. Gallen gestärkt worden ist, sondern die Nachbarkantone haben Revisionen durchgeführt, die das Steuersubstrat gesenkt haben. Dies wird in der Vorlage auch bestätigt.

Die wiederkehrenden Entlastungen betragen gemäss der gezeigten Folie über eine halbe Milliarde. Es stellt sich die Frage, ob wir uns dies wirklich leisten können. Grüne und EVP plädieren für eine besonnene Gangart. Dies aus folgenden Gründen:

- Anzeichen der Abschwächung der Konjunktur
- Hypothekarkrise in den USA, bei der vor allem die Grossbanken riesige Verluste erlitten haben
- Falls die vom Bund beschlossene Spitalfinanzierung in Rechtskraft treten würde, steigen die Spitalkosten für den Kanton St. Gallen um Fr. 50 - 60 Mio. pro Jahr.
- Man spricht von allfälligen Vorfinanzierungen von ÖV-Vorhaben.
- allfällige Teilfinanzierung des Stadttunnels Rapperswil-Jona
- allfällige Mehrbelastungen, die sich aus der Aufgabenteilung zwischen den politischen Gemeinden und dem Kanton ergeben

Dies nur als einige Beispiele.

Die Spirale wird so weitergehen. Statt eines Vorteils für irgendeinen Kanton werden alle Kantone die gleichen Nachteile erleiden. In den letzten Jahren ist in verschiedenen Studien nachgewiesen worden, dass Unternehmen, wenn sie einen Standortentscheid fällen, nicht in erster Linie aufgrund der Steuerbelastung entscheiden. Dies ist nur ein Nebepunkt, der irgendwo als 5. oder 6. Priorität berücksichtigt wird. Die Steuerbelastung ist nicht der standortentscheidende Faktor. Man kann das nicht genug betonen. Ein junges Beispiel ist die Ansiedlung einer Firma im Sarganserland, wo es vor allem dem Baudepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement gelungen ist, ein Unternehmen hier anzusiedeln. Es wird etwa 500 Arbeitsplätze generieren, dies ist nachhaltig.

Die EVP ist bereit, eine moderate Lösung bei der Milderung der Doppelbesteuerung der Dividenden mitzutragen, zuerst müssen aber zwingend die Familien und der Mittelstand spürbar entlastet werden. Die EVP unterstützt auch ausdrücklich die Streckung des Einkommenssteuertarifs sowie die notwendige Umsetzung der bundesrechtlichen Normen ins kantonale Recht.

In diesem Sinne sind Grüne und EVP für Eintreten auf den III. Nachtrag zum Steuergesetz. Ob Grüne und EVP am Schluss dem III. Nachtrag zustimmen werden, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Dies hängt von den Verhandlungen und Beratungen ab.

Mächler begrüsst im Namen der FDP den III. Nachtrag zum Steuergesetz klar. Wenn Hartmann der Auffassung ist, man habe den II. Nachtrag beschlossen und nun komme bereits der III. Nachtrag, so hält Mächler dem entgegen, dass man beim II. Nachtrag eben zuwenig konsequent gewesen ist. Schon damals hat die FDP eine stärkere Senkung des Gewinnsteuersatzes gefordert. Die FDP ist erfreut, dass die Regierung dies jetzt auch anerkannt hat, insbesondere aber auch die CVP, welche damals eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes verhindert hat. Ebenfalls hat die FDP schon letztes Mal eine Senkung des Vermögenssteuersatzes gefordert, weil dies notwendig war zur Erhöhung der Standortattraktivität.

Die jetzige Steuergesetzrevision ist notwendig und auch dringend. Wenn man den Kanton St. Gallen im Gesamtindex der Steuerbelastung in den letzten paar Jahren betrachtet, so stellt man fest, dass die Belastung im Kanton St. Gallen gestiegen ist. Andere Kantone haben auch gehandelt.

Die FDP ist der Meinung, dass im Bereich der Gewinnsteuern von Unternehmen weiterhin Handlungsbedarf vorhanden ist. Die von der Regierung vorgeschlagene Senkung auf 3,75 % ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung, die FDP erachtet die Senkung aber wiederum als zu zaghaft. Man macht genau wieder das, um das Schlusslicht der Ostschweiz zu bilden, aber man verringert lediglich den Abstand. Warum macht man nicht einmal einen Schritt, bei dem man einen der Ostschweizer Kantone schlagen könnte? Es ist klar, dass man den Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht schlagen kann. Hier ist die Differenz zu gross. Aber gegenüber dem Kanton Thurgau ist es möglich. Wenn man 3,5 % statt 3,75 % fordern würde, dann käme man auf eine Gesamtbelastung von 11,4 %, sodass man tiefer als der Kanton Thurgau (12 %) wäre.

Betreffend die Staffelung ist die FDP der Meinung, dass dies eine zentrale und wichtige Angelegenheit ist, die genau geprüft werden muss. Die Vorlage hat nicht nur Entlastungen für den Kanton zur Folge. Auch die Gemeinden werden Steuerausfälle haben. Man muss im Hinblick auf die Gemeinden sich sehr gut überlegen, was man macht. Der von der Regierung gemachte Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüssen. Natürlich hätte man es lieber, wenn zuerst die natürlichen Personen entlastet würden. Aber man muss die Situation anschauen, in der man steht. Und es ist die Frage zu stellen, was für die Gemeinden möglich ist. Deshalb unterstützt die FDP das Vorgehen der Regierung, die zuerst die Steuern bei den Unternehmen senken möchte, denn dort hat es nur geringe Ausfälle für die Gemeinden zur Folge. Erst in einem zweiten Gang sind dann die natürlichen Personen zu entlasten, denn hier werden für die Gemeinden massgebliche Ertragsausfälle entstehen. Die einzige Frage, die man sich stellen kann, ist betreffend das Jahr 2011, d.h. ob eine Frist

von rund 3 Jahren nicht allzu lange ist. Denkbar wäre eine Umsetzung per 2010, allenfalls verbunden mit Kompensationsmassnahmen. Diskutabel wäre z.B. eine andere Verteilung der Steuern juristischer Personen zwischen Kanton und Gemeinden. Von der Ansiedlungspolitik der Gemeinden her wäre es für sie ein Anreiz, wenn sie mehr erhalten würden. Die CVP hat auch angeregt, dass man die Kompensation überdenken soll. Auf die zweite Sitzung kann man sich zu diesem Thema Gedanken machen.

Zum vorgebrachten Begriff Denkfaulheit ist zu sagen, dass es nicht denkfaul ist, wenn man nicht noch mehr kreative Ausgaben beschliesst. Es wäre nicht schwierig, kreative Ausgaben zu tätigen. Aber man muss sich fragen, wo man steht. Wenn man heute keine Investitionen in den Kanton St. Gallen machen würde, dann würde Mächler Hartmann Recht geben. Der Kanton St. Gallen hat aber ein Investitionsvolumen von rund Fr. 120 Mio., man tut also etwas. Es gibt verschiedene Investitionsprogramme, die auf dem Tisch liegen. Der Vorwurf der Denkfaulheit ist sicher nicht angebracht. Und er könnte auch umgekehrt werden: Man dürfte auch seitens SP einmal nicht denkfaul sein und sagen, Steuererleichterungen sind per se schlecht, sondern die SP könnte einmal denken, wo sinnvolle Steuererleichterungen auch in ihrem Interesse wären. Ein attraktiver Standort ist auch für die SP relevant. Die FDP ist zusammenfassend für Eintreten.

Güntzel möchte eine Vorbemerkung zum Ablauf des Geschäftes anbringen. Die SVP empfindet den Zeitdruck nicht nur als extrem, sondern an der Grenze zur Unanständigkeit. Mit unanständig ist nicht gemeint, wie man den Kantonsrat behandelt, sondern es ist ein wichtiges Geschäft, das unter einem fast unmöglichen Zeitdruck zu bearbeiten und zu entscheiden ist. Regierung und Verwaltung müssen zur Kenntnis nehmen, dass sie einen Wissensvorsprung haben, den die anderen nicht haben.

Der Vernehmlassungsentwurf ist Anfangs Oktober 2007 den Parteien zugestellt worden. Dort wurde bereits darauf hingewiesen, dass es Mitte November ein Hearing gibt. Dies hat auch dazu geführt, dass man sich in dieser Zeit weniger intensiv damit beschäftigt hat, als wenn man eine schriftliche Stellungnahme hätte ausarbeiten müssen. Etwa 10 Tage vor der Kantonsratssession war das Hearing. In der Kantonsratssession erfolgte eine Kommissionsbestellung mit Geschäftsnummern, die noch X und Y enthielten. Man vereinbarte dort bereits eine erste Kommissionssitzung auf den 19. Dezember, was Güntzel als mutig beurteilt, nachdem die Botschaft noch gar nicht vorlag. Die SVP nimmt durchaus positiv zur Kenntnis, dass gewisse Überlegungen, Wünsche und Anregungen aus den Hearings noch eingebaut worden sind. Die Mitglieder der vorberatenden Kommission haben am 6. Dezember die Botschaft erhalten mit dem Hinweis, dass sie aber noch bis zum 13. Dezember vertraulich sei, bis sie der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Auch hier konnte und durfte man

also noch gar nicht grosse Abklärungen ausserhalb der Kommission tätigen. Damit verblieb keine Zeit zur innerparteilichen Auseinandersetzung mit wichtigen Fragen. Der SVP ist es aber wichtiger, gewisse Entscheide hinauszuschieben als dem Zeitdruck zu unterliegen, nur damit ein Geschäft von einer grossen finanziellen Tragweite noch in der alten Session zu Ende beraten ist. Ob es Sinn macht, dies in zwei Amtsdauern zu behandeln oder ob man gescheiter alles nach dem Sommer behandelt, wenn es zu gewissen Zusatzabklärungen kommt, das kann offen bleiben. Eine kleine Nebenbemerkung zum Ablauf: Wenn man gestern oder vorgestern an ein Gutachten herankommt, das 60 Seiten umfasst und das erst noch selber ausgedruckt werden muss, dann ist schon die Frage zu stellen, ob das noch zu einer seriösen Vorbereitung passt.

Zum III. Nachtrag zum Steuergesetz:

Die Delegation der SVP hat sich bereits am Hearing kritisch zur Vorlage geäussert und von einem Sammelsurium gesprochen. Mit der Botschaft ist dieses nicht kleiner geworden. Für Güntzel ist ein Sammelsurium ein Gegenstück zu einer klaren Schwergewichtsbildung in einer Vorlage. Aber wenn man eben vielen etwas gibt, dann ist es auch einfacher, die Zustimmung zu erhalten. Der SVP fehlt jedoch eine klare Ausrichtung. Man muss endlich vom Mittelfelddenken wegkommen. Entweder man entzieht sich dem Steuerwettbewerb und sagt, das spiele keine Rolle oder man hat den Mut, zwei Schritte und nicht nur einen zu machen und setzt sich in einem oder zwei Punkten ostschweizerisch oder sogar gesamtschweizerisch an die Spitze. Oder man geht in eine Systemänderung hinein, die nicht allen genehm ist, aber wo man mindestens im Gespräch ist.

Wenn St. Gallen wettbewerbs- und konkurrenzfähiger werden will, müssen auch grundsätzliche Wechsel an die Hand genommen werden und Schwergewichte gebildet werden. Von der generellen Steuerfusssenkung auf 2008, die die SVP sehr begrüsst, profitieren jetzt alle Steuerpflichtige linear. Das heisst aber auch, dass die mittlerweile doch schon grosse Zahl von Steuerpflichtigen, die aufgrund der Steuerfreigrenze keine Steuern bezahlen, von diesem Schritt nicht profitieren. Die SVP beurteilt die Zahl der Personen, die keine Steuern zahlen, als recht hoch und ist der Meinung, dass gesellschaftspolitisch eigentlich jede Person einen minimalen Beitrag an das Staatswesen zahlen sollte. Die SVP hat Mühe damit, wenn man diese Grenze nochmals wesentlich erhöhen will.

Angestrebt wird von der SVP nebst einem attraktiven Unternehmenssteuerplatz St. Gallen eine Entlastung bei den natürlichen Personen und insbesondere des Mittelstandes. Der Kanton St. Gallen sollte die Einführung eines Einheitssteuersatzes (Flat Rate Tax) nicht nur prüfen, sondern auch beschliessen. Wenn man den Mittelstand entlasten will, stellt sich zudem die Frage, ob man nicht die Vermögenssteuer stärker senken sollte, als dies

bis jetzt vorgesehen ist. Auch wünscht die SVP eine klare Gegenüberstellung, wo der Kanton St. Gallen jetzt steht und wo er nachher steht betreffend die Unternehmungssteuern, so wie es jetzt beantragt ist.

Die SVP ist sich bewusst, dass solche Anträge kaum sofort zu höheren Steuereinnahmen führen werden. Es ist aber nicht von Steuerausfällen oder von Geschenken zu sprechen. Solange man Steuern einnimmt, sind es Mindereinnahmen von etwas, das vorher zu hoch gewesen ist.

Verschiedene Kantone, kleine und mittlere, haben bewiesen, dass man mit einer Spitzenposition im Steuerwettbewerb eine Dynamik auslöst. Für einen Ansiedlungsentscheid ist die Steuerhöhe ein ganz wichtiger Faktor. Bevor man über eine Verlegung spricht, haben andere Rahmenbedingungen durchaus auch eine emotionale Komponente, z.B. Wohnqualität und anderes. Aber man muss ja nicht glauben, dass ein irisches Unternehmen primär in die Ostschweiz zum Testwohnen kommt und sagt, dank dem Stadttheater kommen wir nach St. Gallen. Vielmehr stehen vorher schon ein paar messbare Kriterien im Vordergrund. Die SVP will nicht weiterhin im Mittelfeld dahindümpeln.

Wichtig ist auch, dass ein gewisser Spielraum im Staatshaushalt gegeben ist. Man soll nicht jedes Jahr neue Ausgaben beschliessen. Der Kantonsrat muss die Ausgabendisziplin wahren.

Die SVP ist sich bewusst, dass mit all diesen Überlegungen, den Anträgen und Forderungen, wahrscheinlich die Grenze erreicht oder sogar überschritten wird von dem, was sich noch in eine Vorlage einbauen lässt, ohne dass sie grundsätzlich auf den Kopf gestellt wird. Es stellt sich also die Frage, ob es möglich ist, solche Anträge in die Vorlage aufzunehmen oder ob es zu einer Rückweisung der Vorlage kommen muss. Hierzu soll Regierungsrat Schönenberger zuerst Stellung nehmen. Die Abstimmung über das Eintreten soll deshalb erst nach der Kaffeepause durchgeführt werden, damit die SVP-Delegation noch Zeit hat, sich abzusprechen.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass Güntzel einen Ordnungsantrag stellt, wonach die Abstimmung über das Eintreten auf den III. Nachtrag erst nach der Kaffeepause durchgeführt werden soll. Er lässt darüber abstimmen. Die Mehrheit stimmt dem Antrag zu.

Tinner spricht im Namen der VS GP. Die VS GP hat bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Steuerstrategie von Kanton und Gemeinden mitgearbeitet und trägt die gemeinsame Steuerpolitik mit. Die Gemeinden haben die Staatssteuerfusssenkung als ersten Schritt

begrüssst und weitere Entlastungen durch tarifarische Massnahmen im nun III. Nachtrag zum Steuergesetz unterstützt.

Die Umsetzung der Steuerstrategie, welche für die Gemeinden Steuerausfälle im Jahre 2011 von insgesamt Fr. 109 Mio. mit sich bringen – dies auf einem gewogenen Mittel von 144,65 Steuerprozenten berechnet – ist eine markante Leistung. Die Gemeinden haben die gemeinsame Steuerstrategie mitgetragen, unter der Voraussetzung, dass ein Wirkungsbericht, gekoppelt mit demjenigen des Finanzausgleiches, im Jahre 2010 erstellt wird. Dieser soll aufzeigen, ob die Steuerentlastung auf Gemeindeebene verkraftbar ist oder nicht. Im negativen Fall ist eine Kompensation der Ausfälle zu prüfen. Bereits anlässlich der Medienkonferenz vom 4. Oktober 2007 wiesen die Gemeinden darauf hin, dass dann zumal die Gemeindeanteile an der Unternehmenssteuer erhöht werden sollten.

In der Vernehmlassungsvorlage, welche an den Hearings vorgestellt worden ist, beliefen sich die Einnahmenausfälle bei den Gemeinden im Jahre 2011 auf Fr. 83,2 Mio. Aufgrund der Stellungnahmen nahm die Regierung weitere Korrekturen zugunsten der Steuerzahlenden vor und somit erhöht sich der Anteil der Gemeinden an den Ausfällen auf Fr. 109 Mio., das heisst, es entsteht eine zusätzliche Belastung von mehr als Fr. 25 Mio.

An einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 2007 befasste sich die Mehrheit der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten mit der Steuergesetzrevision. Dies war aber nicht die erste Information, sondern bereits im Sommer wurde aufgrund der Gespräche mit dem Finanzdepartement und der Delegation der VSGP über das Ausfallsvolumen orientiert. Es wurde regional diskutiert und besprochen. Die Diskussion zeigte auf, dass die Gemeinden in den nächsten Jahren im Bildungsbe-
reich mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen rechnen müssen. Ein Teil des Saldogewinns, welcher den Gemeinden aufgrund der Umsetzung der NFA ab 1. Januar 2008 zufließt, wird bereits durch diese Zusatzaufwendungen weggefressen. Die Verschuldungssituation der Gemeinden zeigt sich nicht in der gleichen komfortablen Art und Weise wie beim Kanton. Die Verschuldung der Gemeinden liegt derzeit bei rund Fr. 1,2 Mrd., wogegen der Kanton St. Gallen ein Nettovermögen aufweist. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Aufgabenteilungsdiskussion zwischen Kanton und Gemeinden erst angelaufen ist und noch nicht vor dem Abschluss steht.

Die Gemeinden vertreten die Auffassung, dass wegen der zusätzlichen Belastung – und es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Beratung des III. Nachtrags weitere Entlastungswünsche deponiert werden – eine Kompensation von mindestens Fr. 25 Mio. angebracht ist. Im Rahmen der Spezialdiskussion wird auf das Thema bezüglich Erhöhung des Anteils

an den Unternehmenssteuern zurückzukommen sein. Das würde auch gelten, wenn die zeitliche Staffelung der einzelnen Massnahmen umgekehrt oder der zeitliche Ablauf geändert würde. Auch in diesen Fällen wäre eine Kompensation zwingend notwendig.

Tinner dankt für die Berücksichtigung und Würdigung der Anliegen der St. Galler Gemeinden. Man kann versichert sein, dass die Gemeinden diese Steuerstrategie mittragen, sofern die finanzielle Belastung der Gemeinden in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden kann.

Trunz beurteilt den III. Nachtrag zum Steuergesetz als positiv hinsichtlich der natürlichen und juristischen Personen. Er möchte noch einen Hinweis zur Minimalsteuer auf Grundstücken machen. Es ist eine der uneffizientesten Steuern. Sie gibt der Verwaltung einen sehr grossen Aufwand, wirft aber einen relativ bescheidenen Ertrag ab. Diese Steuer entspricht zudem überhaupt nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es wird de facto etwas besteuert, woraus man gar keinen Gewinn hat.

Trunz ist Präsident des Hauseigentümerverbandes des Kantons St. Gallen. Im Jahr 2004 wurde die Motion eingereicht bezüglich des Eigenmietwertabzuges ohne Deckelung. Im Rahmen des letzten Nachtrages zum Steuergesetz gab es ein Feilschen um Fr. 8000, bzw. Fr. 9000. Trunz wird im Rahmen der Spezialdiskussion einen Antrag zu Art. 34 StG stellen.

Ein weiterer Punkt betrifft eine Frage an das Kantonale Steueramt. Die Dumont-Praxis wurde im November vom Bundesrat aufgehoben. Er hat beschlossen, dass die Dumont-Praxis in allen Kantonen aufgehoben werden soll. Was hat dies für Konsequenzen bezüglich der Steuergesetzgebung im Kanton St. Gallen?

Trunz ist für Eintreten auf den III. Nachtrag zum Steuergesetz.

Zigerlig beantwortet die Frage von Trunz wie folgt: Die Dumontpraxis ist eine Regelung für die Qualifikation von Investitionen nach dem Erwerb eines Grundstücks als wertvermehrende Investitionen oder als Unterhaltskosten. Diese Regelung ist heute durch die Bundesgerichtspraxis zur direkten Bundessteuer und auch für die Kantone vorgegeben. Zigerlig sagt dies deshalb, weil es einzelne Kantone gibt, die die Dumontpraxis nicht anwenden. Rechtlich ist die Frage klar geregelt. Wenn jemand eine Liegenschaft erwirbt und renoviert, dann hat die Liegenschaft in dieser Phase mehr Wert als im Zeitpunkt des Erwerbs. Wirtschaftlich betrachtet ist hier ein Mehrwert geschaffen worden, obwohl technisch ein Unterhalt geleistet worden ist, den jemand, der die Liegenschaft schon lange besitzt, als Unter-

haltungskosten abziehen kann. Es geht um die Frage der Gleichbehandlung von Neuinvestoren und Neuerwerber. Das Bundesgericht hat die Frage wie folgt beantwortet: Wenn eine Liegenschaft vernachlässigt worden ist und unmittelbar nach Erwerb (anschaffungsnah) Investitionen getätigt werden (Renovationskosten), dann gelten diese Kosten grundsätzlich als wertvermehrnde Aufwendungen. Steuerlich können diese Kosten im Moment nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden, sondern sind später dann Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer, beziehungsweise können bei Geschäftsvermögen im Regelfall aktiviert werden. Das ist die Ausgangslage. Jetzt ist man in der Diskussion, ob man an dieser Praxis festhalten will oder nicht.

In Bern ist eine parlamentarische Initiative hängig, die bei den Räten in Behandlung ist. Nach erfolgter Vernehmlassung in den Kantonen und bei den interessierten Verbänden hat nun der Bundesrat dazu Stellung genommen. Der Bundesrat hat den Antrag gestellt, der Initiative statt zu geben. Es käme also zu einer gesetzlichen Änderung im DBG und StHG. Wenn diese gesetzliche Änderung kommt, ist sie für die Kantone verbindlich. Die einzelnen Kantone können ihre Gesetzgebung dann anpassen, wenn es auf Bundesebene Recht wird. Das muss jetzt noch umgesetzt werden.

Nun zur Praxis im Kanton St. Gallen. Die Dumontpraxis wird sehr, sehr zurückhaltend angewendet. Das Bundesgericht hat gesagt, die Liegenschaft müsse vernachlässigt sein. Der Begriff "vernachlässigt" lässt ein Ermessen zu. Wer heute eine Liegenschaft im ordentlichen Zustand kauft, dem aber z.B. die Nasszellen und die Küche nicht passen und diese umbaut, dann sind dies Unterhaltskosten. Denn die Liegenschaft ist ja nicht vernachlässigt. Die Abschaffung der Dumontpraxis wird für das Gros der Fälle im Kanton St. Gallen keine Relevanz haben. In einzelnen Fällen hat es eine Relevanz, nämlich wenn jemand eine Liegenschaft in total verlottertem Zustand zu einem tiefen Preis kauft, investiert und diese Kosten sofort absetzen will.

Die Position des Kantonalen Steueramtes ist, dass in Fällen von vernachlässigten Liegenschaften die Wertung sachgerecht ist, wonach solche Kosten wertvermehrnde Aufwendungen sind. Wenn die Gesetzgebung etwas anderes regelt, dann gilt diese. Und dies ist auch die Vorgabe für den Kanton St. Gallen.

Widmer ist der Auffassung, dass die Grundsteuer hinterfragt werden müsste. Es besteht eine Doppelbesteuerung, da die Liegenschaft auch als Vermögen versteuert werden muss. Störend ist zudem, dass die Belastung in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ist. Es gibt Gemeinden, die haben 0,3 ‰, andere 1,0 ‰, sodass die Belastung je nach Gemeinde dreimal so hoch, was ungerecht ist. Die gänzliche Abschaffung der Grundsteuer

gäbe massive Ausfälle. Soll man die Grundsteuer anpassen? Könnte man es in diesem Rahmen behandeln oder gäbe es allenfalls einen parlamentarischen Vorstoss? Müsste man die Grundsteuer nicht so ausgestalten, dass die Erträge künftig zweckgebunden zugunsten der Grundeigentümer eingesetzt werden?

Blum hat eine Frage ans Finanzdepartement. Die Vorlage kostet Kanton und Gemeinden rund Fr. 214 Mio. Wo steht der Kanton St. Gallen dann im Vergleich zu den Kantonen Thurgau, Zürich und Appenzell Ausserrhoden, die ja mittlerweile auch wieder Steuerentlastungen beschlossen haben? Die Frage ist, ob es sich lohnt, Ertragsausfälle von Fr. 214 Mio. auf sich zu nehmen. Oder rückt der Kanton St. Gallen dann einfach vom 14. auf den 11. Rang? Wenn das so wäre, dann müsste man alle hier im Raum bevormunden. Denn dann wäre es zuviel Geld für nichts. Blum hört von der linken Seite immer, Irland gehe es so gut, weil es in die EU gegangen ist. Das ist natürlich nicht wahr. Irland hat die tiefsten Unternehmenssteuern von ganz Europa. Und deshalb blüht Irland auf. Blum konnte dieses Jahr noch Helsinki besuchen. Finnland hat die Steuern auch drastisch gesenkt. Denen geht es blendend. Die Frage ist einfach: Wohin kommen wir mit dieser Vorlage? Sonst müsste man sich überlegen, wo man die Fr. 214 Mio. anderweitig einsetzen soll, sodass man Spitzenreiter wäre.

Der **Kommissionspräsident** merkt an, dass Regierungsrat Schönenberger diese Frage später beantworten wird.

Hangartner beurteilt den III. Nachtrag zum Steuergesetz als relativ einseitig. Die Entlastungen kommen vor allem den Unternehmern bzw. Unternehmungen zugute, seien dies juristische Personen oder natürliche Personen. Der Mittelstand wird zuwenig entlastet, dafür mehr die sehr Reichen.

Hangartner stört sich auch daran, dass die Ökologie nicht berücksichtigt wird. Wenn man einen weiten Arbeitsweg hat und begründen kann, dass man mit dem Auto fahren muss, kann man bis Fr. -.65/km abziehen. Das ergibt eine Steuereinsparung von wahrscheinlich über Fr. -.20/km. Die variablen Autokosten betragen aber nicht Fr. -.20/km. Jemand, der Freude am Auto hat und das Auto ohnehin hat, der bekommt die vollen Kosten des Arbeitsweges gedeckt durch die Steuerersparnis. Dies ist störend. Auf der einen Seite macht man Ökologie durch Gebäudeunterhalt und auf der anderen Seite übernimmt man mit dem Steuergeld die Fahrtkosten für den Arbeitsweg praktisch zu 100 % oder noch mehr. Hier gibt es keinen Anreiz, dass jemand in die Nähe seines Arbeitsplatzes zügelt. Den Umzug zahlt man selber und man kann danach weniger hohe Abzüge machen, nicht einmal das auswärtige Essen kann man abziehen. Wenn jemand ein Eigenheim hat und den Wohnort

wechselt, ist er vom Gleichen betroffen und wenn er das Haus wechselt, zahlt er noch Fr. 5'000 bis Fr. 10'000 Handänderungssteuer plus die Gebühren für die Handänderung, die Verkaufskommissionen und die Umtriebe. Im III. Nachtrag ist hinsichtlich der Ökologie nichts vorhanden. Nach Ansicht von Hangartner wäre dies aber dringend erforderlich, weshalb er die Regierung anfragt, ob sie sich dazu Gedanken gemacht hat. Ist es möglich, dass man die Verordnung ändert, z.B. den Pauschalabzug für Erwerbstätige relativ hoch ansetzt, damit jene Person, die zu Fuss oder mit dem Velo arbeiten geht, auch etwas abziehen kann ausser die Fr. 700 fürs Velo? Die andere Frage ist, inwieweit man etwas ins Gesetz einbringen könnte, heute oder in einem späteren Zeitpunkt.

Regierungsrat Schönenberger bedankt sich für die Eintretensvoten und die Auseinandersetzung mit der Vorlage. Er hat auch nicht erwartet, dass eine euphorische Stimmung ausbricht. Das Ergebnis einer mittleren Zufriedenheit oder mittleren Unzufriedenheit ist bekanntlich in der Politik der gangbarste Weg. Schönenberger will jetzt beim Eintretensvotum nicht im Detail auf Fragen eingehen, die bei den einzelnen Massnahmen zu behandeln sind, da dies später noch folgt, sondern möchte nachfolgend als angesprochenen Denkschaufeln eher grundsätzliche Aspekte zu erläutern versuchen.

Den Vorwurf, man entferne sich von der bisherigen seriösen Finanzpolitik, muss Schönenberger in aller Form zurückweisen. Und zwar besteht insbesondere im Zusammenhang mit der NFA im interkantonalen Verhältnis eine andere Ausgangslage. Zu erinnern ist daran, dass auch die NFA im engeren Sinne, also der Finanzausgleichsmechanismus, das Ziel erreichen soll, die Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen zu reduzieren. Dieser Mechanismus wurde jetzt in der Schweiz eingeführt. Man war sich von allem Anfang an im Klaren darüber, dass die Reduktion der Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen zweiseitig herbeigeführt werden muss. Das heisst, in Kantonen mit einer tendenziell höheren Steuerbelastung muss eine Reduktion vorgenommen werden und diese Reduktion muss teilweise von Kantonen finanziert werden, die eine tiefe Steuerbelastung haben. Ob und inwieweit dies erreicht werden kann, steht in den Sternen. Die SP Schweiz hat immer darauf hingewiesen, dass nach ihrer Ansicht dieser Mechanismus nicht funktioniert oder zumindest zuwenig ergiebig. Der Kanton St. Gallen ist aber der Meinung, dass jetzt diese Ausgangssituation auch so genutzt werden muss. Und dafür hat der Kanton St. Gallen unter dem Strich über Fr. 100 Mio. zur Verfügung. Dieser Betrag wurde jetzt aufgeteilt auf die Gemeinden und den Kanton. In der Regierung ist man klar der Meinung, dass dieses Geld verwendet werden muss, um die Steuerbelastung im Kanton zu senken. Und auch die wirtschaftliche Situation ist jetzt völlig anders.

Bezüglich dem Ausleeren der Füllhörner ist es doch meistens so, dass diejenigen Regierungsmitglieder darauf angewiesen sind, die vor den Wahlen stehen und nicht jene, die aus der Regierung gehen.

Schönenberger ist grundsätzlich ein Befürworter des Steuerwettbewerbs. Es ist ein Faktor im Standortwettbewerb. Wenn man den Steuerwettbewerb alleine betrachtet und ihn generell vergleicht mit dem Wettbewerb, dann hat er die gleichen Auswirkungen wie generell der Wettbewerb in der Wirtschaft. Wenn Schönenberger als Bäcker in Konkurrenz steht mit einem Nachbarbäcker, dann muss Schönenberger mindestens das gleich gute Brot backen und ein bisschen billiger sein, damit er im Wettbewerb mit dem Nachbarn bestehen kann. Es gibt auch noch ein paar weiche Faktoren, wie z.B. Freundlichkeit. Aber im Wesentlichen muss man die Qualität haben wie der Konkurrent und sollte es noch ein bisschen günstiger geben, dann hat man einen Vorteil. Wenn der andere den Preis bei gleich bleibender Qualität immer mehr senkt, bekommt Schönenberger ein Problem, spätestens dann, wenn niemand mehr bei ihm Brot kauft. Der Unterschied zwischen Bäcker und Staat ist, dass der Kanton seinen Laden nicht schliessen kann.

Der Steuerwettbewerb ist wie gesagt ein Teil des Standortwettbewerbs. Und der Standortwettbewerb ist letztendlich ein Wettbewerb zwischen Parteien, die Leistungen anbieten mit der höchst möglichen Qualität zum tiefst möglichen Preis. Schönenberger musste lachen, als Denoth gesagt hatte, man sehe am Beispiel im Sarganserland, dass das Baudepartement und das Volkswirtschaftsdepartement eine gute Leistung erbringen konnten. Wenn das Unternehmen keine Steuererleichterungen erhalten hätte, wäre es gar nie zum BD und zum VD fragen gegangen. Wenn man meint, die Ansiedlung im Sarganserland wäre möglich gewesen, indem man ein bisschen nett gewesen sei und rasch gearbeitet habe, dann hat man eine Illusion. Die Steuererleichterung war vielmehr die erste Voraussetzung.

Schönenberger bekennt sich zum Steuerwettbewerb, weiss aber auch, dass es in diesem Wettbewerb Auswüchse gibt. Die Regierung strebte nie an, dass der Kanton St. Gallen an einem Ort oder an zwei Orten absolute Spitze wird. Der Kanton St. Gallen kann sich angesichts des Umstandes, dass er ein Leistungskanton ist mit einem vollen Angebot in allen Bereichen (Bildung, Gesundheit, Verkehr usw.) nicht mit einem Kleinkanton wie Obwalden messen. Das muss man auch nicht. St. Gallen hat andere Faktoren, mit denen wir im Wettbewerb bestehen können. Der Kanton St. Gallen muss sich aber mit jenen messen, die auch Leistungskantone sind. Man kann sagen, es wäre schön, wenn St. Gallen ein bisschen besser wäre als der Kanton Thurgau. Die Regierung ist der Meinung, dass der Kanton St. Gallen nicht schlechter sein darf und nicht schlechter als der Kanton Zürich im Unternehmenssteuerbereich. Dies ist in etwa die Philosophie. Wenn dies erreicht ist, ist

der Kanton St. Gallen genügend wettbewerbsfähig. Ob man jetzt 0,5 % unter dem Kanton Thurgau ist, macht den Braten sicher nicht feiss. Beim Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht jetzt so ein Auswuchs. Zwischen den Volkswirtschaftsdirektoren gibt es seit 1999 ein Gentleman-Agreement, dass man kein bereits in der Schweiz domiziliertes und Steuern zahlendes Unternehmen direkt abwirbt. Schönenberger könnte aus einem Brief der Standortförderung Ausserrhoden, der an X Unternehmungen im Kanton St. Gallen, aber auch in Innerrhoden, in Zürich und Thurgau geschickt wurde, wörtlich zitieren. Darin heisst es, man solle ins Steuerparadies Ausserrhoden kommen, "nur wenige km von Ihnen entfernt". Der Brief wurde natürlich nicht von der Volkswirtschaftsdirektorin unterschrieben, sondern vom Finanzdirektor. Dies sind unangenehme Sachen.

Der Steuerwettbewerb hat sehr viel gebracht für die Schweiz, sowohl im internationalen als auch im nationalen Bereich. Die Schweiz hat international ein unterdurchschnittliches Belastungsniveau, bei einem Höchstmass an Qualität der staatlichen Leistungen. Diese Investitionen sind nicht gefährdet. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass man jetzt im Rahmen des III. Nachtrages zum Steuergesetz nicht über ein Investitionsprogramm diskutieren muss, sondern es ist sicherzustellen, dass die Investitionen finanziert werden können.

Überrascht hat Schönenberger der Vorwurf, das Paket sei einseitig. Vielleicht ist dies zu wenig deutlich zum Ausdruck gekommen. Im II. Nachtrag zum Steuergesetz lag der Schwerpunkt in der Entlastung von natürlichen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Familien und Unternehmungen (mit der Einführung des Proportionaltarifs). Jetzt ist beim III. Nachtrag die Entlastung des Mittelstandes ganz klar im Fokus. Das sieht man deutlich bei den Zahlen zu den Steuerausfällen. Die Regierung hat gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf noch eine Korrektur bei den hohen Einkommen gemacht, indem man den Maximalsatz gesenkt hat. Wenn die Kommission der Meinung ist, das brauche es nicht, kann man ja auf die frühere Version zurückkommen. Aber Schönenberger macht darauf aufmerksam, dass von der Senkung des Maximalsatzes vor allem auch der Mittelstand profitiert. Schönenberger bittet die Kommission, dies dann auch so zu kommunizieren.

Dass das Thema Flat Rate Tax kommt, wurde von Schönenberger erwartet. Dazu werden sich noch die Spezialisten äussern. Es wäre einmal interessant zu hören, was die Leute denn unter einer Flat Rate Tax verstehen. Denn auch der Kanton Obwalden kann nicht das Steuerharmonisierungsgesetz ausser Kraft setzen, er muss die im StHG vorgesehenen Abzüge zulassen. Und das verträgt sich nach dem Verständnis von Schönenberger nicht mit der Flat Rate Tax. Aber es ist eine Marketing-Frage. Warnen möchte er vor allem vor

der Meinung, die Flat Rate Tax bevorzuge den Mittelstand. Dieser bezahlt vielmehr den Preis und das ist auch in Obwalden so. Es profitieren nur die hohen und höchsten Einkommen. Flat Rate Tax hat nichts mit Mittelstandsförderung zu tun. Obwalden macht es übrigens auch wegen der höchsten Einkommen.

Denoth kritisiert ganz vehement die Unternehmenssteuerreform II des Bundes. Was dort geschieht und richtig oder falsch ist, kann man hier offen lassen. In der Botschaft wurde aufgezeigt, was der Kanton St. Gallen auf jeden Fall machen kann und was nur gemacht werden kann, wenn die Unternehmenssteuerreform II im Februar 2008 tatsächlich angenommen wird. Hier muss man gut unterscheiden. Auf diese Punkte ist später zurückzukommen.

Die Staffelung ist aus Sicht der Regierung eine Frage, die vor allem im Zusammenhang mit der Belastungsfähigkeit der Gemeinden diskutiert werden muss. Der Kantonsrat hat in einer recht grosszügigen Art und Weise bekanntlich eine Steuerfusssenkung von 10 % vor. Davon profitieren alle, primär die natürlichen Personen. Sicher profitieren aber die Unternehmen nicht wesentlich davon, denn bei ihnen sind 10 Prozentpunkte ein relativ kleines Entlastungspotenzial. Man kann allgemein die gewünschten Entlastungen der Unternehmen nicht durch eine Senkung des Staatssteuerfusses erreichen, vielmehr braucht es dort tarifarische Massnahmen. Insgesamt ist die Regierung der Ansicht, dass der III. Nachtrag ein ausgewogenes Paket ist. Die Fr. 500 Mio. beinhalten auch die Auswirkungen der Staatssteuerfussenkungen, noch nicht allerdings jene von allfälligen Gemeindesteuerfussenkungen.

Regierungsrat Schönenberger steht dazu, dass unter Zeitdruck gehandelt wird, dies vor allem aus wettbewerblichen Gründen. Die Verwaltung und Regierung haben bewiesen, dass sie in der Lage sind, unter Zeitdruck zu arbeiten. Es ist auch klar, dass es für die vorbereitende Kommission eine grosse Belastung ist, doch bittet Schönenberger darum, die Entscheidungen zeitgerecht zu fällen.

Wo man nachher steht, kann man nie genau sagen, da dies auch davon abhängt, wie die anderen Kantone handeln. Leider besteht in diesem Zusammenhang immer nur eine status quo Betrachtung.

Dann sind noch einzelne Fragen von Herrn Tinner aufgetaucht betreffend Kompensationsforderungen. Dies ist eine grosse Schwierigkeit. Wie schon die Voraussetzungen bei den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind, sind auch die Auswirkungen dieser Steuergesetzrevision sehr verschieden. Gerade wenn man jetzt den Fokus betrachtet von eher

höheren Einkommen bei den natürlichen Personen und Unternehmungen, sind natürlich die Ausfälle in jenen Gemeinden, die in diesen Kategorien viele Steuerzahler haben, höher als in einer Gemeinde, die wenige potente Steuerzahler haben. Und in jenen Gemeinden, in denen keine juristischen Personen sind, sind die Ausfälle infolge der Gewinnsteuersatzveränderungen gleich Null. Aber in den Gemeinden mit vielen juristischen Personen sind sie gross. Wie macht man jetzt die Kompensation, damit eine kompensatorische Wirkung in denjenigen Gemeinden entsteht, in denen die Ausfälle sind? Dies ist sehr schwierig. Beispielsweise wurde erwähnt, man könnte einen höheren Anteil an den Steuern der juristischen Personen beschliessen. Davon würden tatsächlich jene Gemeinden profitieren, die juristische Personen haben, die anderen aber nicht. Wenn man das Problem über den Anteil der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen löst, dann profitieren vor allem jene Gemeinden, die viele Ergänzungsleistungen zahlen müssen. Vielleicht sind es dann aber genau jene Gemeinden, die wegen der Steuergesetzrevision am wenigsten Ausfälle haben.

Schönenberger stimmt Tinner zu, wenn er sagt, das Aufgabenteilungsprojekt habe nicht einen direkten Einfluss. Aber die Regierung hat immer gesagt, die Staffelung mache gerade deshalb Sinn, damit man in dieser Phase auch im Bereich der Aufgabenteilung in der Diskussion weiter kommt. Und dort stellen sich ja wieder kompensatorische Fragen. Auch dort hilft die Staffelung, zeitgerechte Entscheidungen zu treffen. Schönenberger bittet deshalb darum, die Kompensationsüberlegungen, jedenfalls wenn man dem Staffelungskonzept der Regierung folgt, erst dann vorzunehmen, wenn man mit den Gemeinden im Bereich der Aufgabenteilung weiter ist. Anders würde es sich verhalten, wenn man die Staffelung ändert, wenn also die natürlichen Personen vorgezogen würden. Schönenberger hat das auch beim Votum von Tinner so verstanden. Wenn man der Staffelung der Regierung folgt, dann kann man eine sachgerechte Kompensation nur im Zusammenhang mit der Diskussion um die Aufgabenteilung vornehmen.

Bei der Frage der Überprüfung der Grundsteuer wäre Schönenberger froh, wenn man dort vor allem mit Tinner spricht. Schönenberger sieht das Problem bei der Grundsteuer, sie wirkt sich ähnlich wie eine zweite Vermögenssteuer aus. Es ist eine kommunale Einnahmenquelle. Was Schönenberger etwas irritiert hat, ist, dass das Votum aus dem Toggenburg kam (Votum Widmer). Auf diese Einnahmenquelle sind weder Jona noch Mörschwil angewiesen, die Toggenburger Gemeinden dagegen viel eher. Wenn die VSGP signalisiert, dass ein Änderungsbedarf besteht, dann kommt der Widerstand sicher nicht seitens des Kantons. Schönenberger selber ist kein Freund der Zweckbindung von fiskalischen Mitteln, aber vielleicht könnte man die Steuer dann ein bisschen erträglicher gestalten. Bei der Grundsteuer sind zusammenfassend aber schon primär die Gemeinden gefordert.

Wo steht der Kanton St. Gallen nach dem III. Nachtrag? Hier müsste man die einzelnen Massnahmen betrachten und könnte dann beurteilen, wie es bei den natürlichen Personen aussieht und wie bei den juristischen. Aber man kann nie voraussehen, wie sich die Konkurrenz verhält.

Zu den ökologischen Ansätzen: Was Hangartner zu den Wegkosten vorbringt, ist erstens eine Vollzugsaufgabe und zweitens weitgehend vom Bundesrecht fixiert. Das StHG schreibt die Grundsätze klar vor und wenn man in diesem Bereich etwas ändern möchte, müsste das der Bundesgesetzgeber machen. Zigerlig wird sicher noch darauf eingehen, wie gross der Spielraum im Vollzugsbereich ist.

Schönenberger bittet die Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Zigerlig möchte zuerst auf das Stichwort Flat Rate Tax eingehen. Es gibt Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Systems und es gibt Vereinfachungen über neue Systeme. Häufig werden diese beiden Bereiche vermischt. Dies zeigt sich ganz klar am Beispiel der Flat Rate Tax. Bei der Flat Rate Tax würde es sich um ein neues Besteuerungssystem handeln. Die Elemente der Flat Rate Tax wären:

- Proportionaltarif (Einheitssatz)
- keine Abzüge (Bruttoeinkommen)
- Freibetrag pro Person (indirekte Progression)

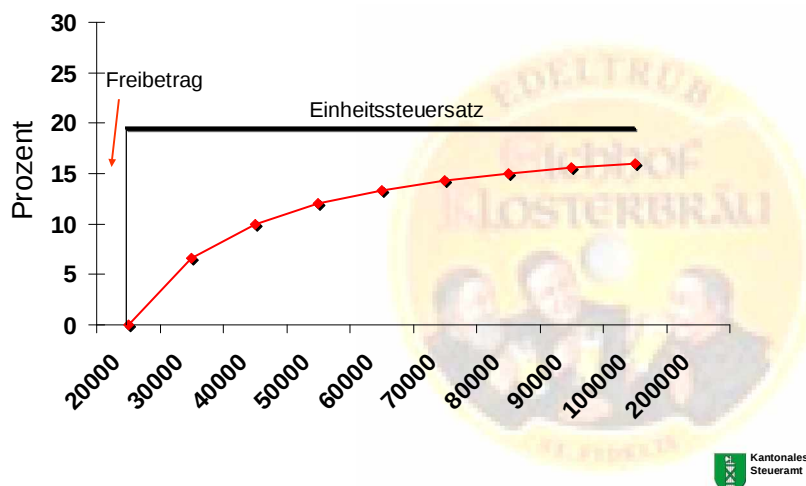
Zwingend verbunden mit der Flat Rate Tax wäre, dass es keine Abzüge mehr gäbe. Besteuert wird das Bruttoeinkommen. Das ist der Zweck, der mit dem Einheitssatz kombiniert ist, nämlich die Steuerbasis zu verbreitern und damit zu tieferen Sätzen zu gelangen. Der Freibetrag pro Person führt im Ergebnis zu einer indirekten Progression. Das Besteuerungssystem mit diesen drei Elementen würde das Ganze einfach machen. Das Ziel dieses System ist die starke Vereinfachung und eine Verbreiterung der Steuerbasis. Die Grenzsteuersätze wären dann nicht mehr steigend. Der mittlere Punkt, keine Abzüge, ist heute schlicht nicht machbar, weil das geltende System eine abschliessende Ordnung der Abzüge vorsieht. Dies kann man nicht ändern, weil es vom StHG zwingend vorgegeben ist. Man kann keine weiteren Abzüge einführen. Schon im II. Nachtrag zum Steuergesetz wurde dies diskutiert im Zusammenhang mit dem sogenannten Ausbildungskostenabzug. Hier war das Parlament mutig in Bezug auf die Rechtsfrage. Nächstes Jahr gehen wir in den Vollzug mit dieser neuen Regelung, wenn das Jahr 2007 veranlagt wird. Aber ansonsten kann der Kanton St. Gallen die Abzugsordnung nicht ändern. Das kann auch der Kanton

Obwalden nicht. Was im Kanton Obwalden passiert, ist ein bisschen ein Etikettenschwindel. Was ergibt nämlich ein Einheitssatz mit Freibeträgen für eine Kurve?

Zigerlig zeigt die folgende Folie:



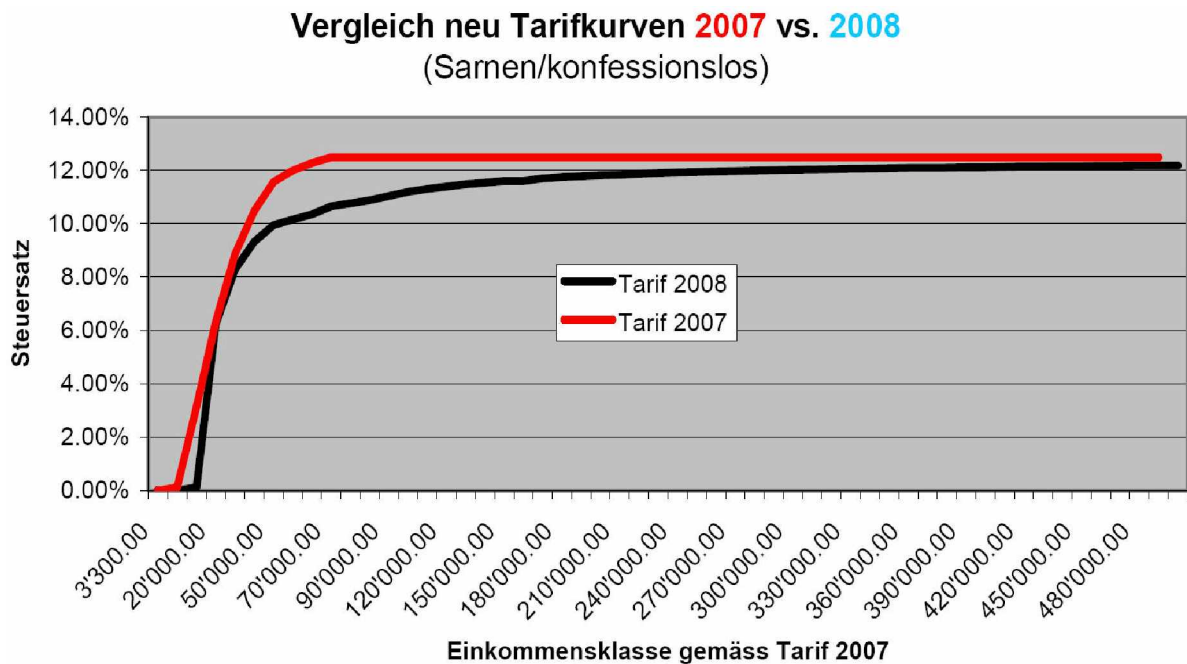
Einheitssteuersatz (flat rate tax)



Angenommen der Freibetrag sei Fr. 20'000 und der Einheitssteuersatz 20 %. Dann führt die Steuerbelastung im Ergebnis zu dieser runden Kurve. Ist diese Kurve so viel anders als jene, mit der wir vertraut sind?

Der Freibetrag hat die Funktion, dass die untersten Einkommensbezüger nicht in einem Mass belastet werden, der nicht ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Ein Einheitssatz führt dazu, dass die höchsten Einkommen nicht mehr so hoch belastet werden wie dies heute der Fall ist. Das ist ja auch das erklärte Ziel. Also: Unten wird nicht mehr belastet und oben wird entlastet. Die Frage ist jetzt, ob man das Steueraufkommensniveau senken kann oder ob jemand den Preis zahlen muss. Das Kantonale Steueramt könnte ohne weiteres, wenn dies gewünscht wird, eine Kurve mit einem Freibetrag und mit einem Einheitssatz machen, ausgehend vom gleichen Aufkommen oder im Falle einer Senkung mit Darstellung der Auswirkungen.

Zigerlig zeigt noch die Situation im Kanton Obwalden mittels folgender Folie auf:



Die rote Kurve ist die Kurve 2007 und zwar jene nach dem Bundesgerichtsurteil. Die schwarze Kurve ist die neue Belastung. Man sieht, dass es Bereiche mit Entlastungen gibt, dass es aber im tieferen Bereich, der im Kanton Obwalden durchaus Mittelstand ist, wenig bis keine Entlastungen gibt. In gewissen Bereichen gibt es aber ganz klar massive Entlastungen und dann ist es eine Frage des Ausfalls. Der Kanton Obwalden kommt nun zu Belastungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern je nach Gemeinde zwischen 12,5 % und gut 16 %. Dies ist das Bild von Sarnen, konfessionslos. Sie haben einen Freibetrag von Fr. 10'000. Dass man im oberen Bereich eine proportionale Belastung hat, kennt der Kanton St. Gallen mit der Maximalprogression schon lange.

Die Flat Rate Tax ist also nur als Zukunftsmodell möglich.

Hofmann ergänzt, dass das, was der Kanton Obwalden vorlegt, mit einer Flat Rate Tax eigentlich gar nichts zu tun hat. Das ist einfach eine andere Art der Tarifberechnung. Der Kanton St. Gallen hat einen Stufentarif, bei dem wir mehr oder weniger fein den Tarif nach oben abstufen können. Obwalden verwendet jetzt noch ganze zwei Elemente für den Tarif, nämlich den Freibetrag und den Steuersatz. Dadurch wird der Tarif viel unbeweglicher. Der Verlauf der Tarifkurve, wie es gezeigt wurde, ist vom Charakter her bei der sogenannten Flat Rate immer gleich. Man kann einfach den Freibetrag ein wenig erhöhen, aber der Charakter der Kurve ist immer gleich. Hingegen kann man mit dem Stufentarif auf die Anforderungen, die man bezüglich der Entlastungen unten, beim Mittelstand und oben stellt, viel flexibler reagieren. Beim Obwaldner Modell ist dies nicht möglich.

Zigerlig weist darauf hin, dass sich das Kantonale Steueramt intern, die Steuerfachwelt allgemein und auch die Politik sehr intensiv mit der Problematik der Vereinfachung des Steuersystems beschäftigen. Zigerlig stellt aber fest, dass nicht immer mit dem gleichen Ansatz an das Thema herangegangen wird.

Unser System hat die grösste Vereinfachung mit der Einführung der Gegenwartsbesteuerung erfahren. Das war die grösste Vereinfachung, die Zigerlig in den letzten 30 Jahren erlebt hat.

Zigerlig möchte auch einmal die Frage in den Raum stellen, was denn überhaupt an unserem System kompliziert ist. Kürzlich erschien eine weltweite Studie der KPMG über einfache Systeme und da ist die Schweiz im Rating sehr weit vorne.

Was man schliesslich noch bedenken muss, ist der Umstand, dass jede Vereinfachung Pauschalisierungen und Typisierungen zur Folge hat und die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ausschliesst. Dies bedeutet weniger Einzelfallgerechtigkeit. Das kann man wollen. Wenn Zigerlig die politische Landschaft betrachtet, so hat er indessen noch nie erlebt, dass jemals ein Abzug abgeschafft worden ist, erlebt es aber laufend, dass neue Abzüge gefordert werden. Und im Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern stellt das Kantonale Steueramt fest, dass eigentlich die Seite 3 der Steuererklärung das kleinste Problem für sie ist. Man kann die Frage in den Raum stellen, ob die Politik bereit ist, das Thema "keine Abzüge mehr" umzusetzen.

Gutmann bemerkt, dass im jetzigen Progressionssystem jede Möglichkeit gesucht wird, mittels der Abzüge die Progression zu brechen. Wer eine Lohnerhöhung von 3 % hat, sucht bereits wieder nach Abzügen. Wenn man einen Einheitssatz hat, ist es immer gleich teuer und man kommt gar nicht mehr in diese Versuchung. Heute will man mit Beiträgen in die 2. und 3. Säule in erster Linie jeweils die Progression brechen.

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** trifft dies natürlich zu. Aber das Problem der Politik ist ja genau, dass man mit den Abzügen auch noch ausserfiskalische Zwecke erreichen möchte. Man will beispielsweise Ökologie betreiben, indem man einen Abzug gewährt für die Installation einer besseren Heizanlage etc. Das ist auch beim BVG so. Die Frage, die Zigerlig aufgeworfen hat, war, ob die Politik bereit ist, auf diese ausserfiskalische Zweckverfolgung zu verzichten.

Der **Kommissionspräsident** unterbricht die Sitzung von 10.55 h bis 11.10 h für eine Pause.

Gemäss **Güntzel** verzichtet die SVP auf einen Rückweisungsantrag und wird für Eintreten votieren. Die SVP wird nicht nur Fragen stellen, sondern allenfalls auch Abklärungsaufträge einbringen, in der Hoffnung, dass dann die Ergebnisse für die zweite Sitzung vorliegen werden. Die SVP behält sich vor, am Schluss zu entscheiden, ob das ganze Paket für sie tragfähig ist oder nicht.

Was bisher in der Hitze des Gefechts untergegangen ist: Beim Mittelstand muss man auch sehen, dass es im Wohneigentumsbereich durchaus noch gewisse Themen hat, die aufzugreifen sind.

Der **Kommissionspräsident** lässt über das Eintreten auf den III. Nachtrag zum Steuergesetz abstimmen.

- für Eintreten: 17 Stimmen
- dagegen: 4 Stimmen

Damit ist die Kommission auf den III. Nachtrag zum Steuergesetz eingetreten.

3. Eintretensdiskussion zum IV. Nachtrag zum Steuergesetz

Der **Kommissionspräsident** eröffnet die Eintretensdiskussion.

Gemäss **Denoth** sind Grüne und EVP klar für Eintreten auf den IV. Nachtrag zum Steuergesetz. Es geht um die rechtsgleiche Behandlung von Personen nach Art. 8 BV. Weder sind der Kantonsrat noch die Regierung noch das Kantonale Steueramt schuld an dieser Situation, sondern die Sache allein, und zwar das bundesverfassungswidrige Steuerharmonisierungsgesetz. Auch waren es die grossen Parteien, die es immer wieder unterlassen haben, die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit einzuführen. Es ist ein stossender Punkt, dass dann ein Bürger bis vor Bundesgericht klagen muss. Auch ist nicht einsehbar, dass ein Steuerpflichtiger seiner Pflicht nachkommt und nachher erkennen muss, dass er eigentlich gar nicht so viel hätte bezahlen müssen. Das Gerechtigkeitsempfinden wird damit verletzt. Eine Gesetzesanpassung, wie sie im IV. Nachtrag steht, ist deshalb angebracht.

Laut **Keller** kann die CVP das Anliegen der Motion durchaus nachvollziehen und ist emotional auch auf der Seite der geprellten Einelternfamilien. Die Situation wird auch als stossend empfunden. Aber eine Mehrheit der CVP-Kommissionsmitglieder folgt im Moment der Argumentation der Regierung und wird damit auf den IV. Nachtrag eher nicht eintreten.

Hartmann weist darauf hin, dass die Motion anfangs 2006 eingereicht wurde. Nachher hat die Regierung ein Gutachten eingeholt. Dieses liegt seit Dezember 2006 vor. Das Ergebnis des Gutachtens ist eigentlich klar. Es gibt Varianten, die man umsetzen kann und die möglich sind. Festzustellen ist, dass es in der Folge ein Jahr gebraucht hat, bis die Vorlage jetzt im Rahmen des IV. Nachtrages dem Kantonsrat unterbreitet wurde. In anderen Bereichen kann man durchaus rascher reagieren und die Sache in die politische Diskussion hineinbringen. Die SP-Delegation empfindet den vorliegenden Ablauf als Verzögerung der Regierung. Dies ist sehr zu bedauern. Unabhängig davon, dass das Problem ans Bundesgericht weitergezogen worden ist, hätte man die Vorlage auf der Grundlage des Gutachtens bringen können. Dem Gerechtigkeitsempfinden stehen Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit gegenüber. Die SP gewichtet die Gerechtigkeit für die Einelternfamilien als höher.

Gemäss den Ausführungen von Schönenberger würden *erhebliche* Kosten von Fr. 30 Mio. entstehen. Wenn man auf der anderen Folie sieht, was für hohe Ausfälle entstehen, die wiederkehrend sind, dann ist der einmalige Betrag von Fr. 30 Mio. für Kanton und Gemeinden als geringfügig zu beurteilen. Die SP bittet im Interesse der Einelternfamilien, diesen Betrag einzusetzen und für diese eine anständige und faire Lösung zu finden.

Güntzel erklärt, für die SVP war der IV. Nachtrag mindestens auch so emotional gewesen wie der ganze Nachvollzug der rechtlichen Überlegungen. Trotz allem Unbehagen ist die SVP gegen das Eintreten oder ist für Stimmenthaltung. Die SVP hat Angst vor dem Präjudizcharakter, wenn man jetzt den Einelternfamilien entgegenkommen würde. Noch zum Stichwort Verzögerung: Verzögerung ist für Güntzel dann ein Problem in der politischen Arbeit, wenn in der Zwischenzeit etwas Negatives passieren könnte. Nachdem aber die Besteuerungspraxis damals gestoppt worden ist, hat es überhaupt keinen Einfluss, ob dieses Geschäft ein halbes Jahr früher oder später im Kantonsrat ist. Niemand hat darunter gelitten. Der Vorwurf der Verzögerung ist deshalb nicht angebracht.

Mächler führt aus, die FDP ist mehrheitlich für Nichteintreten. Das war schon so, als man die Motion überwiesen hat. Wenn man dem zustimmen würde, hätte es sicher Präjudizwirkung. Zweitens muss man auch die Verhältnismässigkeit prüfen. Und es liegt ein Bundesgerichtsentscheid vor. Selbst wenn man den Entscheid nicht akzeptieren möchte, muss

man ihn in die ganze Beurteilung einbeziehen. Für die FDP waren die Äusserungen des Bundesgerichts wegleitend.

Kaufmann weist darauf hin, dass gemäss Botschaft im Zusammenhang mit den Einelfamilien eine reine Rechtsfrage zu beurteilen sei. Damit wird sinngemäss zum Ausdruck gebracht, dass es keine politische Dimension hat. Nach Kaufmann geht es sicher um eine Rechtsfrage. Es gilt abzuwägen zwischen Rechtssicherheit einerseits und Gleichbehandlung andererseits. Man muss eine Interessenabwägung von verschiedenen Rechtsgütern vornehmen. Letzten Endes geht es um eine Wertung. Eine solche Wertung ist politischen Überlegungen sehr wohl zugänglich. Was auch mitspielt, ist der Aspekt von Treu und Glauben. Es spielt eine Rolle, wie sich der Staat insgesamt gegenüber dem Bürger verhält, also nicht nur das Bundesgericht alleine oder die Verwaltung alleine, sondern insgesamt. Zur präjudiziellen Wirkung: Es ist unbestrittenermassen so, dass es in Zukunft weitere solche Fälle geben könnte. Diese müssten dann wohl analog behandelt werden. Hier geht es um die Frage Rückwirkung ja oder nein. Und ob man im Nachhinein etwas so behandeln will, wie man es eigentlich als korrekt ansieht. Kaufmann neigt dazu, für das Eintreten zu stimmen und bittet, diese Überlegungen zu berücksichtigen.

Denoth fragt, ob es richtig ist, dass alle Alleinerziehenden für die Jahre 2001 und 2002 veranlagt worden sind und die Steuern bezahlt haben und nur für das Jahr 2003 Fälle nach dem alten und nach dem neuen System veranlagt wurden. Es ist wichtig zu wissen für den Entscheid, ob man allenfalls bei der Rückwirkung nur das Jahr 2003 nehmen soll oder ob man auch die Jahre 2001 und 2002 dazu nehmen soll.

Zigerlig antwortet, dass für die Jahre 2001 und 2002 praktisch alle gleich behandelt worden sind. Das Jahr 2003 ist im 2004 veranlagt worden. Mitte 2004 kam der Verwaltungsgerichtsentscheid, den das Kantonale Steueramt veranlasst hat, sofort einen Veranlagungsstopp vorzunehmen. Für das Jahr 2003 war etwa die Hälfte veranlagt und die andere Hälfte nicht.

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** trifft es weder zu, dass die Regierung eine Verzögerung vorgenommen habe noch dass man bei den Einelfamilien knausrig sei.

Im Juli 2007 hat das Bundesgericht einen Fall entschieden zur Frage, ob nach geltendem Recht eine Revision möglich ist. Selbstverständlich ist der Gesetzgeber nicht aufgefordert, eine Speziallösung zu schaffen, wenn es nach geltendem Recht geht. Das wäre ja absurd. Dass es nicht geht, steht erst seit dem Juli 2007 fest. Folglich kann nicht von einer Verzögerung gesprochen werden. Dann stellte sich die Frage, wie man das Gesetz ändern

muss, um das Ziel zu erreichen. Die Regierung hat dies aufgezeigt, auch nach Massgabe der im Gutachten enthaltenen Überlegungen. Das Gutachten überzeugt die Regierung aber nicht. Denn man muss sich die Frage der präjudiziellen Bedeutung stellen.

Interessant ist, dass selbst der Bundesgesetzgeber vor einer Regelung, wie sie jetzt zur Diskussion steht, zurückscheut. Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung war ein Hauptpunkt die indirekte Teilliquidation. Auch dort stellte sich die Frage, wie die bereits definitiv veranlagten Fälle zu behandeln sind. Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 205b DBG ausdrücklich festgehalten: "Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge." Er nimmt in Kauf, dass es in jenen Jahren eine unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen gibt. Die einen sind schon definitiv veranlagt, die anderen nicht. Auch dort wurde diskutiert, ob der Gesetzgeber, aus politischen Überlegungen, anders handeln würde als wenn er als Richter handeln würde. Das ist die Problematik. Man verlangt jetzt, dass der Gesetzgeber etwas macht, was er dem Richter nie zumuten würde. Das Bundesgericht sagt, dass es nicht stossend ist, wenn jemand aufgrund einer StHG-widrigen Bestimmung, die aber selber verfassungswidrig ist, anders behandelt wird.

Die wichtigsten Überlegungen sind diese rechtlichen und nicht die Kosten der Rückzahlung. Auch der Gesetzgeber muss die Unzulässigkeit der Rückwirkung grundsätzlich beachten. Die Ausfälle betreffen den Kanton mit Fr. 12 Mio. und die Gemeinden mit Fr. 18 Mio. Beim Kanton würde es einfach zu einer Reduktion des Eigenkapitals führen. In den berechneten Ausfällen sind auch die Zinsen inbegriffen. Für die Regierung ist es wichtig, dass man keinen Einbruch ins System macht. Schönenberger bittet, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Der **Kommissionspräsident** lässt über das Eintreten auf den IV. Nachtrag zum Steuergesetz abstimmen.

- für Eintreten: 7 Stimmen
- dagegen: 11 Stimmen
- Enthaltung: 3 Stimmen

Damit ist die Kommission auf den IV. Nachtrag zum Steuergesetz nicht eingetreten. Der Kommissionspräsident verzichtet deshalb auf die Spezialdiskussion in dieser Kommission. Für den Fall, dass dann der Kantonsrat doch darauf eintreten wird, wird die Spezialdiskus-

sion dann halt direkt durchgeführt. Da es nur um einen Artikel geht, kann man sich dies leisten.

III. Detailberatung zum III. Nachtrag zum Steuergesetz

Der **Kommissionspräsident** erklärt, dass auf sein Ersuchen hin das Kantonale Steueramt ein Vorgehensschema zur Detailberatung erstellt hat, damit man die Diskussion thematisch führen kann. Das Schema wurde den Kommissionsmitgliedern anfangs der Sitzung verteilt. Der Kommissionspräsident fragt, ob die Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Fässler ist einverstanden, fragt aber, was man mit zusätzlichen Anträgen macht. Nimmt man diese zuerst oder am Schluss?

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass man Anträge dann vorbringt, wenn die Kommission beim betreffenden Thema ist. Und die anderen Anträge sollen am Schluss gestellt werden.

Zuerst wird jeweils die Botschaft ziffernweise beraten, bis und mit Ziff. 4.

Ziff. 1 Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision

Denoth hat eine Frage zur Seite 6 der Botschaft, beim Vergleich des Gesamtindex der Steuerbelastung mit den Nachbarkantonen. Er möchte wissen, wie hoch die Zahl der Steuersubjekte bei den natürlichen und bei den juristischen Personen ist, die Anzahl steuererzählende Subjekte, der Anteil am Steuersubstrat und der Anteil an KMU mit Beteiligung von mehr als 10 %.

Zigerlig antwortet, dass man die Zahl der Steuerpflichtigen nennen kann, man aber nicht sagen kann, wie viele Personen eine Beteiligung von mindestens 10 % halten. Denn dies war bis jetzt keine Massgrösse, die das Kantonale Steueramt erheben musste. Nächstes Jahr, wenn man das Jahr 2007 veranlagt, wird man diese Frage beantworten können, nämlich wer das Halbsatzverfahren beanspruchen kann, das mit dem II. Nachtrag eingeführt worden ist.

Ziff. 2 Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen

Kaufmann äussert sich zur Senkung der Maximalprogression. Es wurde eine neue Grafik verteilt. Kaufmann weiss, dass es schwierig ist, eine solche Grafik zu erstellen. Man sieht, dass die Maximalprogression von 9 % auf 8,5 % gesenkt wird. Wenn man den Tarif 2007 V mit dem Tarif 2011 V vergleicht, sieht man relativ gut, dass man bei Einkommen ab Fr. 700'000 die volle Reduktion von 0,5 % hat. Im Bereich der Mittelstandseinkommen (so zwischen Fr. 100'000 und Fr. 300'000) sieht man, dass die Verbesserung gegenüber dem Tarif 2007 weniger ausmacht als 0,5 %. Ist es gerechtfertigt, die Maximalprogression wirklich um 0,5 % zu senken oder würde nicht 8,75 % genügen, d.h. eine Reduktion um 0,25 %, um damit zu erreichen, dass man beim Mittelstand eine grössere Reduktion haben könnte als bei den höchsten Einkommen?

Zigerlig erklärt, dass in den Hearings die mittleren und höheren Einkommen angesprochen worden sind. Es war dann eine Rahmenbedingung, dass die Maximalprogression um 0,5 % gesenkt wird. Man kann natürlich nun jeden Prozentsatz nehmen. Es stellt sich bei der Tarifgestaltung die Frage, was die Erwartung ist. Das Kantonale Steueramt hat über 30 Tarife gerechnet. Wenn die Kommission ihre Erwartung mitteilt, dann kann das Kantonale Steueramt eine neue Berechnung erstellen.

Die SP sieht laut **Fässler** das Problem ähnlich wie Kaufmann. Die Kurve gemäss dem Vernehmlassungsentwurf gibt für den Mittelstand die bessere Entlastung und deshalb sollte man der Vernehmlassungsvariante den Vorzug geben.

Denoth schliesst sich dem an und ist der Meinung, dass man mit der Variante gemäss Vernehmlassungsvorlage arbeiten sollte.

Regierungsrat Schönenberger führt aus, dass dies jetzt klar eine politische Wertung zur Frage ist, wo man einen Handlungsbedarf hat. Ehrlicherweise kann man nicht sagen, es würden alle Steuerpflichtigen entlastet, wenn man auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs arbeitet. Dort werden die hohen Einkommen nicht entlastet. Die Regierung hat aufgrund der Hearings den Vorschlag einer moderaten Entlastung gemacht und den Maximalsatz um 0,5 % gesenkt. So kann man nun sagen, es werden alle entlastet. Es ist eine politische Wertungsfrage, ob man im Standortwettbewerb ein Signal setzen will, dass der Kanton St. Gallen auch hohe Einkommen entlasten möchte. Es ist klar, dass die Personen mit den höchsten Einkommen am meisten abwanderungsgefährdet sind, weil sie die mobilsten sind. Bei ihnen spielt es zudem weniger eine Rolle, ob sie an einen Ort ziehen, wo

die Lebenshaltungskosten zwar höher, aber die Steuern tiefer sind. Es geht hier um eine wettbewerbspolitische Überlegung.

Gemäss **Hangartner** sollte man beim Tarif und auch an anderen Orten darauf achten, wie es optisch in den Statistiken für den Kantonsvergleich aussieht. Eine ähnliche Überlegung hat Hangartner beim Vermögensfreibetrag gemacht. Der obere Satz und der Freibetrag sind ausschlaggebend für die Wirkung gegen aussen.

Güntzel wünscht, dass das Kantonale Steueramt aufzeigt, was es für einen Einheitssatz brauchen würde, um die jetzigen Steuererträge zu erzielen. Die SVP ist pragmatisch klar dafür, den Mittelstand zu entlasten, aber wenn 10 Grossverdiener wegziehen, dann tut dies weh. Und der Mittelstand im unteren Teil zügelt jeweils auch nicht von heute auf morgen, sondern überlegt sich dies mehrmals, bevor er es macht. Aus diesem Grund ist es eben schon ein Anliegen, dass der Kanton St. Gallen die Personen mit den höchsten Einkommen auch behalten kann.

Regierungsrat Schönenberger antwortet, dass dieser Auftrag gerne ausgeführt wird. Man könnte den Tarif 2007 vergleichen mit einer Flat Rate Tax nach Obwaldner Ausprägung, d.h. aufzeigen, wie die Kurve bei gleich bleibendem Ertrag aussieht.

Oder interessant wäre vielleicht auch, wenn man den Einheitssatz nach Obwaldner System berechnen würde auf der Basis der Ausfälle gemäss III. Nachtrag.

Der Auftrag wird so entgegengenommen.

Der **Kommissionspräsident** unterbricht die Sitzung von 12.00 h bis 13.30 h.

Ziff. 3 Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

keine Wortmeldungen

Ziff. 4 Weitere Anpassungen

Ziff. 4.1 Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen

keine Wortmeldungen

Ziff. 4.2 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte

Trunz hat im Internet recherchiert. In Deutschland kann man das Verfahren mit dem sogenannten Mini-Job. Das ist auch eine gleiche Art für die Besteuerung von kleinen Einkommen. Man hat jetzt bei der Quellensteuer nur die Besteuerung, nicht aber die Sozialleistungen. Gäbe es nicht auch ein gleiches Verfahren wie in Deutschland mit einer Mini-Job-Lösung? Oder was ist die Idee, damit man es jetzt nur bei den Steuern macht?

Zigerlig antwortet, dass die gesetzliche Grundlage für das vereinfachte Abrechnungsverfahren im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit zu finden ist. Nebst den eigentlichen Massnahmen gegen die Schwarzarbeit sieht es eine Regelung vor, nach der man über kleine Arbeitsentgelte vereinfacht abrechnen kann, und zwar einerseits über die Sozialversicherungsabgaben und andererseits über die Steuern. Das ganze Abrechnungsverfahren läuft nicht über das Kantonale Steueramt, sondern über die Sozialversicherungsanstalt, bzw. über die Ausgleichskassen. Dort wird sowohl über die Sozialversicherungsabgaben als auch über die Steuern abgerechnet. Das Kantonale Steueramt erhält dann ein Jahr später die vereinnahmten Steuern. Dies gilt für kleine Arbeitsentgelte bis zu knapp Fr. 20'000. Das Bild des Bundesgesetzgebers war hier – salopp gesagt – die portugiesische Haushalthilfe in Genf. Über die Anwendung des Gesetzes wird man in einem Jahr etwas sagen können.

Ziff. 4.3 Verwaltungsgerichtsbeschwerde / Frist

keine Wortmeldungen

Ziff. 4.4 Schlussrechnung bei Einsprache- und Rechtsmittelverfahren

keine Wortmeldungen

Ziff. 4.5 Rechtsmittel bei Erlassentscheiden

keine Wortmeldungen

Ziff. 4.6 Steuerstrafrecht / Anpassung an die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

keine Wortmeldungen

Gutmann macht geltend, bei Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter beginnt die Besteuerung bei Verheirateten mit 1,5 %, bei Ledigen mit 1,7 %, maximal 4 %. Es gibt nun eine Ungerechtigkeit unter den Gemeinden. Wenn man in einer Ausgleichsgemeinde wohnt, zahlt man mehr Steuern, als wenn man z.B. in Rapperswil-Jona wohnt. Gutmann macht den Vorschlag, dass man bei Kapitaleistungen einen einheitlichen Satz einführt, so dass in allen Gemeinden des Kantons die gleich hohe Steuer bezahlt wird.

Gemäss **Hofmann** spricht Gutmann den altbekannten Pilotentrick an, also die Möglichkeit, dass Steuerpflichtige ihr Domizil ändern, um einen Steuervorteil herauszuholen. International und interkantonale ist dies ein bekanntes Phänomen und es wird auch sehr stark ausgenutzt. Das Beispiel mit dem Kanton Schwyz ist sehr bezeichnend. Man findet nicht nur bei der Kapitaleistungsbesteuerung mit der Einkommenssteuer, sondern auch bei der Quellensteuer sehr grosse Unterschiede. Plant jemand, ins Ausland wegzuziehen, so überträgt er seine Freizügigkeitskonti und Säule 3a-Konti auf eine Bank bzw. Stiftung oder eine Versicherung im Kanton Schwyz. Diese bieten sich dafür an, das kann man im Internet lesen. Es wurden von einer grossen Versicherungsgesellschaft extra für diesen Zweck Stiftungen gegründet. Kaum sind die Leute im Ausland, rufen sie die Gelder aus dem Kanton Schwyz ab und profitieren von einer Quellensteuer, die viel tiefer ist als jene im Kanton St. Gallen. Das Problem müsste nach Auffassung des Kantonalen Steueramtes auf eidgenössischer Ebene gelöst werden. Bisher sind alle Versuche gescheitert. In eine ähnliche Richtung ging auch der Vorstoss Robbiani, der auf Bundesebene am 1. Oktober 2007 abgeschmettert wurde. Dort ging es darum, dass in der Schweiz die Steuern auf Vorsorgeleistungen anteilmässig verteilt werden. Auch wenn man dem Vorschlag von Gutmann zustimmen würde, würde das Hauptproblem nicht gelöst, nämlich durch interkantonale oder internationale Wohnsitzwechsel Steuern zu sparen.

Rechtlich wäre das Anliegen von Gutmann möglich und zulässig, für das gesondert besteuerte Einkommen im Kanton St. Gallen ein einheitliches Steuermass festzusetzen. Man hat dies auch bei den juristischen Personen. Das würde bedingen, dass man diese Steuer von der Steuerhoheit der Gemeinden herausnehmen würde wie bei den juristischen Personen und nachher den Gemeinden wieder entsprechende Anteile zukommen lassen würde. Damit könnte man dem Wohnsitzwechsel nur zum Zwecke der Steuereinsparung bei

Kapitalleistungen vermutlich entgegenwirken. Aber man muss bedenken, dass es systematisch ein schwerwiegender Einbruch ist.

Würth hat bisher nicht festgestellt, dass die Situation betreffend Kapitalleistungen innerhalb des Kantons St. Gallen problematisch ist. Eigentlich müsste man es beim Vergleich der Gemeinden bei den Steuernachzahlungen sehen. Die Leistungen würden sich dort bemerkbar machen. Würth hat bis jetzt nicht gesehen, dass es dort Verwerfungen gibt.

Hofmann führt aus, dass diese Kapitalleistungen wohl kaum unter den Nachzahlungen erscheinen, weil der Kanton St. Gallen einer der wenigen Kantone ist, der Kapitalleistungen sofort besteuert, also umgehend nach Eingang der Meldung.

Würth fragt, ob das Kantonale Steueramt aus dem Kontakt mit den Steuerpflichtigen Anzeichen dafür spüre, dass es innerkantonal wegen der Kapitalleistungen Wegzüge gibt.

Hofmann antwortet, dass innerkantonal kein Problem besteht. Aber interkantonal gibt es sehr böse Beispiele.

Zigerlig ergänzt, dass Gutmann jetzt ein Problem selektiv angesprochen hat. Die Leute, welche die Belastung in einer Ausgleichsgemeinde nicht mehr tragen wollen, sind wahrscheinlich schon früher weggezogen als erst dann, wenn die Kapitalleistung kommt.

Bei der Einkommenssteuer sieht das geltende System vor, dass eine Hoheit bei den Gemeinden liegt. Diese Hoheit würde man jetzt bei einem Element wegnehmen und die Gemeinden über den Ertrag beteiligen. Das wäre ein erster Schritt in ein neues System, das dann plötzlich anders aussieht. Wichtig ist eine Gesamtsicht. Die Einkommenssteuer ist die einzige Steuer im Kanton, bei der sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Hoheit haben. Alle anderen Steuern sind Kantonssteuern oder Gemeindesteuern.

Hangartner glaubt nicht, dass man sich mit dem Vorschlag von Gutmann einen Gefallen tun würde. Denn dann wären nachher alle auf einem Durchschnitt. Und Personen, die aus diesem Grund im Kanton St. Gallen eine steuergünstige Gemeinde gesucht haben, würden umso mehr dazu verleitet, den Kanton St. Gallen zu verlassen.

Der **Kommissionspräsident** leitet zurück zur allgemeinen Diskussion der Botschaft. Er fragt nach weiteren Voten. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen, weshalb der Kommissionspräsident zum Entwurf der Regierung übergeht.

Ziff. 6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 6.1 Entwurf des III. Nachtrages

Der **Kommissionspräsident** geht nach dem verteilten Beratungsschema vor. Zuerst werden die Entlastungsmassnahmen der natürlichen Personen diskutiert.

Fässler hat einen Antrag zu Art. 48, der ja vor dem Art. 50 kommt. Es geht um die Kinderabzüge. Beantragt wird, die Kinderabzüge von Art. 48 lit. a Ziff. 1 von Fr. 4'800 auf Fr. 7'000 und in Ziff. 2 von Fr. 6'800 auf Fr. 10'000 zu erhöhen. Die SP ist seit jeher der Meinung, dass Entlastungen im Steuerbereich in erster Linie einmal tariflich gemacht werden sollen. Man soll schauen, wo der Schuh am meisten drückt und nach Meinung der SP und auch anderer Parteien ist dies bei Familien mit Kindern der Fall. In der Schweiz ist man lange davon ausgegangen, dass Kinder nichts oder wenig kosten, ein zusätzlicher Mund am Tisch wird einfach auch noch gefüttert. In den letzten 10-15 Jahren hat man begonnen zu untersuchen, was Kinder kosten und kam zu erstaunlichen Zahlen, die alle deutlich über Fr. 1'000 pro Monat und Kind liegen. Gewisse Studien gehen sogar über Fr. 1'500 hinaus. Und man hat auch in Armutsstudien festgestellt, dass Kinder in diesem Land zu einem Armutsrisiko führen. Das Steuergesetz ist einer der Bereiche, in dem man etwas korrigieren kann. Die SP war der Meinung, dass man das Problem über einen Abzug vom Steuerbetrag angehen sollte, weshalb sie auch die Initiative "Steuergerechtigkeit für Familien" eingereicht hatte. Man musste allerdings zur Kenntnis nehmen, dass die Zeit für dieses neue Modell noch nicht reif ist. Die SP ist aber überzeugt, dass in diesem Bereich etwas gemacht werden muss und zwar in einem deutlichen Ausmass. Mit den geforderten Erhöhungen der Kinderabzüge wird ein Beitrag zur Entlastung der Familien geleistet. Familienpolitik soll nicht nur im Steuergesetz gemacht werden, aber in der Schweiz ist es Tradition, dass sie auch im Steuergesetz erfolgt. Kinderzulagen und EL-Fragen für die ganz tiefen Einkommen werden weiterhin aktuell bleiben. Die SP ist sich bewusst, dass die Erhöhung der Kinderabzüge bei den ganz tiefen Einkommen nichts bewirkt. Für solche Fälle muss man andere Instrumente finden. Fässler hat mit Freude festgestellt, dass die CVP ähnliche Überlegungen macht und möchte sie freundlich einladen, dieses Anliegen umzusetzen.

Der **Kommissionspräsident** merkt an, dass es möglich ist, in dieser Kommissionssitzung beliebige Anträge zum Steuergesetz zu stellen, darüber zu diskutieren und diese zu beschliessen.

Gemäss **Würth** ist es sehr erfreulich, dass die SP einen familienpolitischen Schwenker macht. Man hat gesehen, dass es mit ihrer Initiative nicht geht. Die SP geht nun über zum Modell, das die CVP will.

Die CVP hat in der Vernehmlassungsantwort ans Finanzdepartement einen anderen Fahrplan vorgeschlagen und dies will man auch so umsetzen. Die Steuervorlage muss mehrheitsfähig gemacht werden. In einem nächsten Nachtrag müssen die Massnahmen im steuerrechtlichen Bereich umgesetzt werden. Und aufgrund der neuen Mehrheitsverhältnisse wird man auf die zweite Sitzung auch eine Kommissionsmotion ausarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass dann sicher diese beiden Fraktionen einer solchen Motion zustimmen. Wieso dieser Fahrplan? Vorhin beim Eintreten wurde deutlich gesagt, dass die Steuerreform letztlich ausgewogen aufgesetzt werden muss, damit sie mehrheitsfähig ist. Und die CVP will diese Steuerreform im Unterschied zur SP, die für Nichteintreten gestimmt hat. Es ist völlig klar, dass wenn man jetzt mit diesem Nachtrag diese Massnahme beschliessen würde, dass dann die VSGP, die Regierung und möglicherweise auch andere Kreise nicht mehr mit im Boot wären und dann eine solche Reform letztlich nicht durchsetzbar wäre.

Der familienpolitische Schwenker führt dazu, dass die CVP ihre Initiative zusätzlich mit dieser Kommissionsmotion untermauert. Die CVP wird diesen Antrag in der nächsten Sitzung einbringen. Es gibt aber auch noch weitere Überlegungen, warum man es in einem V. Nachtrag machen sollte. Man muss eine Gesamtschau machen über die Familienpolitik des Kantons St. Gallen und es ist nicht auszuschliessen, dass man vielleicht auch noch weitere Massnahmen im Steuerbereich in die Wege leiten muss. Eventuell müssen auch noch in anderen Politik-Bereichen Massnahmen folgen, die dann auch finanzrelevant sind. Ein zweiter Punkt ist, dass man mit einem separaten Nachtrag die ganze Belastungsrelation mit Einschluss der anderen Faktoren wie Krankenkassen usw. sauber darstellen, politisch diskutieren und zur Abstimmung bringen kann. Dies ist in der jetzigen Vorlage nicht geschehen. Der dritte Punkt ist das Stichwort Gemeinden. Das Ganze muss auf eine Zeitachse gebracht werden, die abgestimmt werden kann auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und auch mit der Kompensationsdiskussion, die geführt werden wird.

In diesem Sinne kann man zusammenfassend sagen, dass man mit dem II. Nachtrag einen Fokus im Familienbereich gehabt hat, was die CVP auch voll unterstützt hat. Mit dem III. bzw. IV. Nachtrag hat man jetzt die in der Eintretensdiskussion genannten Schwerpunkte. Mit dem nächsten Nachtrag, der kommen wird, wird man wieder im Kinderabzugsbereich, aufgrund der CVP-Initiative, aber auch aufgrund der mutmasslichen Kommissions-

motion, weitere Akzente setzen. Folglich kann man sagen, dass man nicht inhaltlich unterschiedlicher Meinung ist, sondern im Vorgehen und das ist in der Politik immer eine schwierige Situation. Aber die CVP will aus einer verantwortungsvollen Optik heraus Politik machen und will die vorliegende ausgewogene Steuerreform. Und deshalb wird sich die CVP-Fraktion zu diesem SP-Antrag enthalten, aber mit der klaren Stossrichtung, dass die SP eingeladen wird, an der nächsten Sitzung der Kommissionsmotion der CVP zuzustimmen.

Friedl antwortet, man hat sich jetzt einiges zur Familienpolitik der CVP angehört. Die ist hinlänglich bekannt. Man sagt, man will etwas machen, aber nicht jetzt, sondern irgendwann später. Jetzt geht es um das ganze Steuerpaket. Bei der letzten Steuerrevision ging es der SP klar zu weit, weshalb sie das Referendum ergriffen hat. Es ist gescheitert, das St. Galler Stimmvolk wollte die Revision.

Der SP ist es wichtig, dass die Steuerpolitik glaubwürdig ist. Jetzt kann Hinz und Kunz einen Antrag stellen und man könnte hier und dort noch etwas geben. Friedl vermisst die Frage, wie man es dann bezahlt. Heute ist einfach die Rede davon, dass es der Wirtschaft gut geht, man ist in einem Hoch und deshalb kann man auch noch von den Reserven leben. Privat macht dies auch niemand. In den besten Zeiten lebt man nicht von den Reserven. Die schlechten Zeiten kommen von alleine.

Die SP hat jetzt einen Antrag gestellt und gemeint, dass die CVP eigentlich im gleichen Boot ist. Man will etwas für die Familien machen. Die Familien kann man am besten entlasten, indem man die Abzüge heraufsetzt. Die SP hätte es gerne gehabt, dass man Familien mit tiefen Einkommen entlastet. Die CVP geht lieber den Weg, dass die reicheren Familien mehr abziehen können. Die SP möchte – statt nichts zu haben für die Familien – den Weg unterstützen, dass man die Abzüge erhöht. Die SP hat ihren Antrag schon vorbereitet gehabt, bevor sie gestern von der CVP-Initiative lesen konnte. Es erstaunt, dass dies einen Tag vor der heutigen Sitzung war, an der man es jetzt einbauen könnte. Und man könnte dann eine Gesamtsicht haben, was es wirklich für Ausfälle bedeuten würde. Zudem kennt Friedl auch den Zeithorizont der CVP nicht. Die heutigen Punkte werden erst auf 2011 umgesetzt. Bei der CVP mit ihrer Initiative wäre es dann wohl das Jahr 2015. Die CVP muss das ihren Leuten erklären, wenn sie Unterschriften sammeln will.

Die SP will, dass man jetzt einmal ausrechnen könnte, was es kosten würde. Dies ist wichtig, um eine Gesamtschau machen zu können.

Güntzel führt aus, die Erhöhung der Kinderabzüge hat bei der SVP durchaus eine gewisse Sympathie, denn die SVP setzt sich für die Familien ein. Aber Güntzel möchte zuerst auch die finanziellen Konsequenzen kennen.

Tinner ist auch der Meinung, dass der Antrag Fässler sicher prüfenswert ist, doch muss man auf die nächste Sitzung die finanziellen Auswirkungen berechnen. Dasselbe gilt für Massnahmen im Bereich der Grundsteuer oder vielleicht auch bei anderen Anträgen.

Die Reduktion der Grundsteuer ist sicher ein interessanter Aspekt. Man muss sich aber bewusst sein, dass dies erhebliche Einnahmenausfälle zur Folge haben wird. Irgendwann wird es dann das gesamte Paket zum Stocken oder zu Fall bringen. Es stellt sich auch die Frage, wie sich eine allfällige Reduktion der Grundsteuer auf das Finanzausgleichssystem auswirken würde. Die Grundsteuer ist heute ein Bestandteil des Ressourcenausgleichs. Aus Sicht der VSGP sagt man heute nicht, dass eine Reduktion überhaupt nicht in Frage kommt. Aber wenn man darüber diskutiert, sollte dies auf einigermaßen gesicherten Grundlagen basieren. Hier stellt sich für Tinner die Frage, wie man all diese Abklärungsaufträge abwickeln wird.

Regierungsrat Schönenberger führt aus, dass er jetzt vielleicht einen Beitrag zur Abkürzung der Diskussionen in diesem Bereich leisten kann. Schönenberger hat die SP so verstanden, dass es wie eine Alternative wäre zu dem, was die SP heute Morgen abgelehnt hat. Also die SP ist der Meinung, dass man die Entlastungsmassnahmen im Bereich der natürlichen Personen – wenn man schon Geld ausgibt – besser an einem anderen Ort vornimmt.

Auf der Folie, die Schönenberger in der Einleitung gezeigt hat, war ersichtlich, dass die Einkommens- und Vermögenssteuerrevision der natürlichen Personen, so wie die Regierung sie vorschlägt, beim Kanton zu einem Ausfall von Fr. 62 Mio. und bei den Gemeinden von Fr. 85 Mio führt. Darin ist auch die Reduktion bei der Vermögenssteuer inbegriffen. Die Ausfälle beim Antrag der SP müssen nicht lange berechnet werden, diese standen in der Zeitung. Und die Zahl, die in der Zeitung stand, ist vermutlich auch einmal vom Kantonalen Steueramt errechnet worden. Sie beträgt für den Kanton, immer unter Vorbehalt von genauen Berechnungen, rund Fr. 23 Mio. und für die Gemeinden rund Fr. 32 Mio. Wenn man den Antrag so versteht, wie ihn die SP offenbar gemeint hat, müsste man andere Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen im Umfang von Fr. 23 Mio. bzw. Fr. 32 Mio. vornehmen. Aber wenn Schönenberger den Antrag richtig verstanden hat, so würde selbst bei einer Annahme desselben die SP dagegen sein. Schönenberger hat es so verstanden, dass das Paket taktisch so aufzublähen ist, damit man nachher noch mehr An-

griffsfläche hat, um es in einer allfälligen Referendumsabstimmung bekämpfen zu können oder man sagt schon jetzt, dass man die durch die Abzüge entstehenden Ausfälle bei der Einkommenssteuer wieder einspart. Die Fronten sind klar. Inhaltlich sind CVP und SP offenbar gleicher Meinung, aber in Bezug auf das Vorgehen ist es eine ganz andere Stossrichtung. Man muss sagen, welche Massnahme jetzt von hoher Priorität ist. Dieses Steuerpaket ist mit dem Fokus auf die mittleren und höheren Einkommen sowie auf die Unternehmen ausgerichtet. Deshalb kann man jetzt doch über den SP-Antrag abstimmen und ja oder nein sagen. Und wenn er eine Mehrheit findet, dann wird die Verwaltung auf das nächste Mal exakt die Ausfälle berechnen. Man würde sich dann wohl auch überlegen, was man für Kompensationsmassnahmen bei den natürlichen Personen ergreifen könnte.

Fässler wehrt sich gegen zwei Vorwürfe. Die SP hat keinen familienpolitischen Schwenker gemacht. Familienpolitik ist der SP sehr wichtig und die SP will Familien mit Kindern entlasten. Sie hat Ideen entwickelt, die leider nicht mehrheitsfähig waren und jetzt will man die Leute nicht einfach im Regen stehen lassen. Es geht jetzt darum, einen Weg zu suchen, wie man eine Mehrheit finden kann.

Auch wehrt sich die SP gegen den Vorwurf, das Geschäft so aufblähen zu wollen, dass es am Schluss scheitert. Der SP ist es ernst mit den Anträgen im Bereich der Familien. Sie sind im Moment nicht in der Vorlage drin und deshalb ist die Vorlage für die SP momentan nicht ausgewogen. Deshalb stimmte die SP gegen das Eintreten. Aber wenn man die Vorlage so verbessern könnte, dass auch die von der SP vertretene Personengruppe etwas davon hat, dann würde sich die Situation anders präsentieren. Die SP sieht auch ein, dass man die Vorlage nicht noch zusätzlich um Fr. 63 Mio. Ausfälle vergrössern kann. Dann würde es tatsächlich mehr als kritisch. Wenn einem das Anliegen wichtig ist, dann müsste man schauen, wo man die Entlastungen allenfalls herunterfahren könnte. Man kann sicher im Bereich der natürlichen Personen zurückfahren, vielleicht muss man auch noch anderes prüfen. Sagt man aber, was jetzt vorliegt, ist eine ausgewogene und mehrheitsfähige Vorlage und die Kinderabzüge kommen dann in einem IV., V. oder VI. Nachtrag vielleicht, dann ist es nach Fässler auch eine nicht ganz unproblematische Einschätzung. Man gibt jetzt alles Geld aus, das zur Verfügung steht. Später wird dann mutmasslich kein Geld mehr vorhanden sein und dann wird es auch nicht möglich sein, familienpolitisch diesen Schwerpunkt zu bilden. Dann beschliesst man jetzt etwas und träumt davon, dass man irgendwann in der Familienpolitik etwas machen kann. Wenn man in diesem Bereich etwas machen will, muss man es jetzt machen.

Der **Kommissionspräsident** ist der Meinung, dass man über den SP-Antrag jetzt diskutieren und dann auch darüber abstimmen kann.

Blum erinnert an die vorberatende Kommission betr. Familienausgleichskassen. Die CVP hat damals den Antrag auf Kinderzulagenerhöhung durchgebracht. Schon damals hat Blum darauf hingewiesen, dass dies die Arbeitgeber Fr. 30-35 Mio. kostet. Für die Familien würde es viel mehr ausmachen, wenn man die Kinderabzüge erhöhen würde. Blum braucht keine wissenschaftliche Studie, um zu wissen, was ein Kind kostet, er hat einen 18-jährigen Sohn und eine 16-jährige Tochter. Deshalb kann Blum eine Erhöhung der Kinderabzüge nur unterstützen. Aber er kann es nicht unterstützen, wenn sich die Ausfälle nochmals um Fr. 55 Mio. erhöhen. Wenn man aus den Unterlagen sieht, wie hoch die Entlastungen zwischen 2007 und 2011 sind, dann könnte man schon etwas kompensieren und die Familien, die wirklich Geld kosten, entlasten.

Denoth begrüsst die Unterstützung der Familien auch. Für ihn ist es völlig klar, dass man jetzt im Rahmen dieser Steuergesetzrevision darüber diskutieren muss und nicht erst am St. Nimmerleinstag. Auch muss man prüfen, wie viel es ausmacht, damit das Gesamtvolumen der Ausfälle nicht zu gross wird.

Hangartner ist es wichtig, dass all jene Fragen heute noch behandelt werden, zu denen Abklärungsaufträge erteilt werden.

Der **Kommissionspräsident** verspricht, sich Mühe zu geben.

Hug ist auch der Meinung, dass man heute über den SP-Antrag betr. Erhöhung der Kinderabzüge abstimmen kann. Aber man hat jetzt eine Vorlage, die in eine andere Richtung geht. Nach der letzten Revision, in der man kleine Einkommen und Familien entlastet hat, sagte man, dass jetzt die mittleren und hohen Einkommen sowie die Unternehmen entlastet werden sollen. Hug möchte nun nicht etwas in die Vorlage hineinpacken, was ihr von der Stossrichtung her nicht entspricht.

Würth stellt fest, dass die SVP offenbar die Bereitschaft hat, darüber zu diskutieren, was man allenfalls im Steuerpaket korrigieren kann. Das ist ein Signal, das man aufgrund der Vorgeschichte so nicht erwartet hat. Wenn das aufgrund der Mehrheitsverhältnisse so ist, dann wäre es an der nächsten Sitzung eine Diskussion wert, wie man die Erhöhung der Kinderabzüge gegenfinanzieren oder zumindest teilweise gegenfinanzieren kann. Dann sollte man die Entscheidung auf das nächste Mal verlegen, aber man muss dann einen Vorschlag haben, wie man es gegenfinanzieren kann. Die Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, kann nicht um Ausfälle von Fr. 60 Mio. erhöht werden. Das ist klar. Wenn man es zeitlich staffelt, müsste es machbar sein und schlussendlich entscheidet das Volk. Die Initiative

wird zur Abstimmung gelangen und dann entscheidet das Volk. Etwas Demokratischeres gibt es nicht mehr.

Güntzel gibt zu bedenken, dass man vor einer Zustimmung wissen muss, wo man kompensieren will.

Gemäss **Hartmann** muss man zuerst den Grundsatzentscheid haben, ob man die Kinderabzüge erhöhen will. Nachher muss man die Anträge, die zur Frage der Kompensation kommen werden, diskutieren. Die SP-Delegation wäre hier durchaus bereit, mitzuhelfen.

Zünd ist der Ansicht, man müsste schon beides miteinander wissen. Man kann jetzt nicht sagen, man erhöht die Kinderabzüge und dann schauen, wo es finanziert wird. Zünd will ein klares Konstrukt oder ein Beispiel, wie der Ablauf stattfinden könnte. Nicht möglich ist, jetzt einfach nochmals Fr. 60 Mio. Ausfälle hinzunehmen. Es müsste bekannt sein, wie und wo man kompensiert. Dann ist die SVP bereit, zu diskutieren. Sie ist aber nicht bereit, zuerst die Erhöhung der Kinderabzüge zu beschliessen und dann erst zu schauen, wie man die Finanzierung löst.

Regierungsrat Schönenberger möchte nochmals an den Anlass zum III. Nachtrag zum Steuergesetz erinnern. Der Anlass war die wettbewerbliche Situation des Kantons St. Gallen im interkantonalen Bereich, namentlich mit den Nachbarkantonen. Er bittet darum, die Beilagen zur Botschaft nochmals anzusehen. Die Regierung hat sich überlegt, wo man in der sich verschärfenden Wettbewerbssituation richtigerweise etwas machen muss. Im Hinterkopf hatte man die Frage, was man mit dem II. Nachtrag gemacht hat. Schönenberger bittet die Kommissionsmitglieder, dies auch zu tun. Es besteht kein wettbewerbliches Problem bei der Höhe der Kinderabzüge. Dort ist der Kanton St. Gallen im obersten Viertel. Und es ist fraglich, ob dies überhaupt ein Wettbewerbselement ist. Wo die Probleme liegen, ersieht man aus den Beilagen 4 und 5. Und dies ist der Fokus dieser Vorlage. Wenn die Kommission meint, dass nicht dieser Fokus zu nehmen ist, sondern dass ein Paket mit einem familienpolitischen Fokus zu schaffen ist wie im II. Nachtrag, dann kann dieser Auftrag erteilt werden. Am besten geschieht dies dann mit einer Motion oder einer Volksinitiative. Wenn der Kanton St. Gallen im Jahr 2009 einigermaßen bei den Leuten sein will, dann muss jetzt dieses Paket verabschiedet werden. Im 2008 hat man die Steuerfussreduktion auf kantonaler Ebene und teilweise auf Gemeindeebene. Ab 2009 muss der Kanton St. Gallen in diesen Bereichen handlungsfähig sein, wenn man nicht bereits im Vergleich mit anderen Kantonen ein Jahr Rückstand hat. Das ist der Fokus. Da die Kommission heute auf die Vorlage eingetreten ist, geht Schönenberger davon aus, dass die Kommission die Stossrichtung teilt.

Der Kantonsrat hat im II. Nachtrag die Kinderabzüge bereits massgeblich erhöht. Und mit dem Ausbildungsabzug war der Kantonsrat ja besonders mutig, da der Abzug rechtlich im grauen Bereich liegt. Diese Regelung schenkt finanziell ein.

Der **Kommissionspräsident** kann sich folgendes Vorgehen vorstellen: Jetzt wird abgestimmt, ob man den Antrag der SP auf die nächste Sitzung vom 6. Februar 2008 durch das Steueramt abklären lassen will, nämlich die genauen finanziellen Auswirkungen und allfällige Möglichkeiten zur Gegenfinanzierung.

Güntzel wendet ein, wenn die Auswirkungen nicht bekannt sind, dann muss man sie berechnen. Aber nach seinem Wissen sind die Zahlen bekannt. Die Gegenfinanzierung ist hingegen eine politische Frage, es ist nicht Sache des Steueramtes zu sagen, wo man Fr. 60 Mio. einsparen kann. Das müsste die Kommission sagen.

Würth findet das, was der Kommissionspräsident gesagt hat, richtig. Man sollte jetzt dem Antrag zustimmen. Aus finanziellen Überlegungen könnte es auch heissen, man geht in einem ersten Schritt in diesem Zeitfenster und in einem zweiten Schritt später usw. Oder man macht eine ganze oder eine teilweise Gegenfinanzierung. Man müsste es an der nächsten Sitzung, so wie es formuliert worden ist, auf dem Tisch haben. Dann kann man schauen, was machbar ist. Die CVP will die Steuerreform und dass etwas passiert. Sie will nicht ein Paket, bei dem man am Schluss der Beratung sieht, dass man gegen die Wand fährt.

Der **Kommissionspräsident** möchte den Antrag so zur Abstimmung bringen, nämlich dass man ihn auf die nächste Sitzung entgegen nimmt und das Kantonale Steueramt die finanziellen Auswirkungen vorlegt und eine Auslegeordnung macht über die mögliche Gegenfinanzierung.

Trunz fragt, ob es möglich ist, auch die Varianten Fr. 6'000 und Fr. 9'000 zu rechnen.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass auch diese Variante behandelt würde.

Abstimmung:

- dafür, den Antrag der SP vorläufig entgegen zu nehmen und
an der nächsten Sitzung im besprochenen Sinn zu behandeln: 14 Stimmen
- dagegen: 4 Stimmen

- Enthaltungen:

2 Stimmen

Damit wird der Antrag entgegen genommen und am 6. Februar 2008 behandelt.

Art. 50 (Einkommenssteuertarif)

Gysi erachtet es als einen Schritt in die richtige Richtung, die Nullgrenze beim Einkommenssteuertarif anzuheben. Sie ist sehr erstaunt über die Zahlen, die sie gelesen hat. Schon im II. Nachtrag wollte die SP die Nullgrenze auf Fr. 12'000 bei Alleinstehenden resp. Fr. 24'000 bei Ehepaaren anheben. Damals im II. Nachtrag hat es geheissen, es würden sehr viel mehr Leute davon profitieren als jetzt in der Botschaft bei der Erhöhung auf Fr. 11'000. Damals beim Antrag auf Erhöhung auf Fr. 12'000/Fr. 24'000 wurde gesagt, es würden 4'800 Alleinstehende und 2'600 Ehepaare profitieren. Und jetzt kann man lesen, dass es mit der Erhöhung der Nullstufe auf Fr. 11'000 lediglich 2'700 Personen sind, mit einer einfachen Steuer von Fr. 108'000. Das sind sage und schreibe Fr. 40 einfache Steuer pro Person. Damals hingegen wurde gesagt, dass das Ganze Fr. 3,8 Mio. einfache Steuer kosten würde. Für Gysi ist es schon klar, dass natürlich alle um das entlastet werden. Aber Gysi stellt einfach fest, dass man so oder so argumentiert, je nachdem, was man möchte. Schon vor eineinhalb Jahren hat die SP in der Kommission und im Kantonsrat gesagt, dass ihr das zuwenig weit geht. Die Argumente sind nach wie vor die gleichen. Wenn man schaut, was für Einkommen betroffen sind, wenn man die minimalen Abzüge sieht, die Berufstätige machen können, dann sind es Einkommen, die knapp um die Sozialhilfe herum schwappen. Es sind Einkommen, die sich in der Nähe des betriebsrechtlichen Existenzminimums bewegen.

In der Studie der SKOS Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz und auch in anderen Studien wird aufgezeigt, dass man eigentlich in diesen Bereichen die Leute entlasten muss. Denn es ist ja auch Geld, das dann direkt in den Konsum fliesst. Jene Leute haben wenig oder sogar zu wenig zum Leben. Man muss etwas für jene mit kleinen Pensionen oder kleinen Löhnen tun, damit diese auch berufstätig sind. Sozialhilfeunterstützungen sind nicht steuerpflichtig. Es würde eine Gruppe entlasten, die wirklich sehr knapp dran ist. Deshalb stellt die SP den Antrag, die Nullgrenze nicht auf Fr. 11'000, sondern auf Fr. 15'000 zu erhöhen.

Der konkrete Antrag lautet: 0 % für die ersten Fr. 15'000. Die anderen Prozentsätze müssten dann analog angepasst werden.

Zigerlig antwortet auf die verschiedenen Punkte, die aufgeworfen worden sind. Zuerst zu den Zahlen heute und den Zahlen im II. Nachtrag: Im II. Nachtrag wurde diskutiert, was es für Ausfälle gibt, wenn man die Nullstufe verschiebt. Was die Anzahl betrifft, so hatte man das Problem, dass beim damals ausgewerteten Zahlenmaterial die beschränkt Steuerpflichtigen integriert waren, also jene Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die im Kanton St. Gallen nur einen Teil versteuern. Es hat dort genau solche Fälle mit tiefem Einkommen darunter, wobei aber jene Personen ein ganz anderes Gesamteinkommen haben. Das war ein Fehler. Dies zum einen. Zum anderen wurde mitgerechnet, was das Hineinführen des verschobenen Tarifs in den geltenden Tarif bedeutet. Dies hat zu dem geführt, was man damals als Zahl genannt hat. Die Zahl in der jetzigen Botschaft beruht auf dem nun kreierten Tarif. Wenn man einen Tarif ändert, muss man ihn wieder irgendwo hineinführen. Dann kommt die Frage, wie hoch die Ausfälle in jenem Spickel sind. Das müsste man zuerst rechnen.

Mit der Nullerstufe möchte man tendenziell dem Existenzminimum Rechnung tragen. Dieses soll ja nicht erfasst werden. Denn das Steueramt könnte in solchen Fällen den Bezug betreibungsrechtlich gar nicht durchführen. Man müsste ein anderes System haben. Es geht nicht um die Personen der aktiven Bevölkerung, die genau nur dieses Einkommen haben. Wenn das so wäre, wäre es anders. Es gibt die grossen Gruppen der Sozialhilfebezüger und der Ergänzungsleistungsbezüger, die steuerfreie Leistungen beziehen, welche sich nicht in den Steuerfaktoren niederschlagen. Bei diesen Personen kann man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht anhand der Steuerfaktoren messen. Hätte man ein solches System in der Schweiz, dann könnte man es mit der Nullerstufe regeln. Aber dieses System haben wir nicht. Deshalb kann man die Problematik des Existenzminimums nicht mit der Nullerstufe lösen. Für das Kantonale Steueramt wäre dies auch viel einfacher. Das Kantonale Steueramt weiss ja nicht einmal, wer Ergänzungsleistungsbezüger ist, ebensowenig ist bekannt, wer Sozialhilfeleistungen erhält. Deshalb kann man die Nullerstufe nur pragmatisch etwas anheben und im Übrigen muss man es situativ austarieren bis zum Erlass. Wenn man die Nullerstufe allzu stark anhebt, ist man plötzlich in einem Bereich, wo die Leute über dem Existenzminimum sind, weil sie noch weitere Leistungen beziehen. Das ist die Problematik. Im vorliegenden Tarif hat man die Nullerstufe leicht verschoben, einfach um unten nicht eine Verwerfung zu erhalten. Das war der eigentliche Grund. Die Zahl von Fr. 108'000 Ausfällen zeigt, dass es um wenig geht.

Hofmann ergänzt, der Ausfall von Fr. 108'000 ergibt sich, weil Steuerpflichtige wegfallen, die sich bisher im Bereich von Fr. 9'200 und Fr. 11'000 bewegt haben. Das ist etwa ein Drittel der Erhöhung, die sich die SP vorstellt, wenn sie auf Fr. 15'000 erhöhen will. Daraus darf man nicht schliessen, dass man die Fr. 100'000 mal drei rechnen kann. Das stimmt

nicht. Pro Hunderterstufe gibt es in diesen Kategorien je etwa 100 bis 150 steuerpflichtige Alleinstehende und etwa 100 bis 150 Verheiratete. Wenn man die Nullerstufe um weitere Fr. 4'000 anheben will, muss man den Tarif umso schneller und steiler in die alte Kurve hineinführen. Macht man dies nicht, gibt es gewaltige Ausfälle. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei einer Erhöhung der Nullerstufe auf Fr. 15'000 Verheiratete bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000 steuerfrei sind. Und dort befinden sich bereits ein wenig mehr Steuerpflichtige.

Widmer bemerkt, dass die Diskussion geführt wurde, ob es staatspolitisch sinnvoll ist, dass man noch mehr Leute aus der Steuerpflicht entlässt. Zudem weist er darauf hin, dass andere Kantone auch nicht eine höhere Nullerstufe haben. Der Kanton St. Gallen ist da konkurrenzfähig. Widmer möchte sogar den Antrag stellen, dass man die Nullerstufe bei den bisherigen Fr. 9'200 gemäss II. Nachtrag belässt und keine Erhöhung vornimmt.

Denoth stellt den Antrag, dass man bei Art. 50 Abs. 1 StG bei den Fr. 36'000 von 9,2 % auf 9 % heruntergeht und bei den Fr. 157'000 von 9,4 % auf 9,2 %. Und im zweiten Absatz sollte man statt 8,5 % 8,75 % nehmen.

Zigerlig gibt zu bedenken, dass das Austarieren des Tarifs eine aufwendige Angelegenheit ist. Das Kantonale Steueramt rechnet, was die Kommission als Vorgabe liefert. Es sind folgende Eckpunkte zu liefern: Wo ist die Nullerstufe, wo ist die Maximalbelastung, wo sollen die Entlastungen liegen. Dann können Modelle gerechnet werden. Man kann nicht einfach die einzelnen Stufen anpassen, das gibt sofort Verwerfungen. Es muss nicht eine schöne Kurve sein wegen der Ästhetik, sondern wegen der unterschiedlichen Grenzbelastungen. Hat man eine Kurve mit Verwerfungen, gibt es völlig unterschiedliche Grenzbelastungen und dies ist sachlich falsch.

Hug ist der Meinung, im unteren Bereich des Tarifs geht es nicht in erster Linie ums Geld, sondern darum, ob jemand noch Steuern zahlt oder nicht. Hug ist gegen eine Erhöhung der Nullerstufe. Alle Personen nehmen Teil am Staat, an den Schulen, an der Verkehrsinfrastruktur und an der Altersversorgung. Deshalb sollen sie einen Beitrag leisten und eine gewisse Verantwortung mittragen. Es geht nicht darum, solchen Leuten das Geld wegzunehmen, sondern ihnen das Bewusstsein zu geben, dass sie einen Teil des Staates sind. Sie sind dann auch Bürger, die ihren Beitrag zahlen.

Güntzel fügt an, dass dies auch der Grundhaltung der SVP entspricht. Wenn sich Güntzel aber an das Hearing zurückerinnert, so ist die Erhöhung der Nullerstufe gar nicht eine sozialethische Anpassung, sondern eine Konsequenz der Kurvengestaltung. Da es offenbar

bloss eine Frage der mathematischen Tarifgestaltung ist, verzichtet die SVP auf einen Antrag.

Fässler hat ein generelles Problem. Vorhin hat man einen Auftrag erteilt, dass man den Bereich der Kinderabzüge genauer anschaut. Alle sind der Überzeugung, dass man dies jetzt nicht noch einfach zu den bereits vorhandenen Ausfällen hinzufügen kann. Es müsste irgendwo eine Kompensation geben. Man diskutiert jetzt über die Vorlage Punkt für Punkt und irgendwie weiss man nicht, ob man etwas daran verändert. Die Diskussion ist momentan eine lari-fari-Angelegenheit, es sei denn, man hat den Auftrag aus einer gewissen Ratlosigkeit heraus erteilt, aber ist innerlich überzeugt, dass man dann schon noch bei allen Fraktionen einen Ausweg findet. Wenn es einem Ernst ist, bei den Kinderabzügen etwas zu machen, dann muss man jetzt aufhören zu diskutieren. Dann werden nächstes Mal zusätzliche Entlastungen beschlossen und dann beginnt man wieder von vorne mit dem Diskutieren. Fässler möchte jetzt nicht einen Antrag stellen, aber das Problem stellt sich irgendwo. Die SP ist der Meinung, dass die zusätzlichen Einkommenssteuertarif-Entlastungen, die die Regierung im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vorschlägt, an sich unnötig sind. Der SP gefällt beim Art. 50 die Variante der Vernehmlassungsvorlage besser. Dies ist aber absolut nicht ausreichend, um Fr. 60 Mio. zu finanzieren. Wenn man schaut, wo diese liegen könnten, dann müsste man vollständig auf weitere Veränderungen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern verzichten. Dann geht es zufälligerweise auf den Franken auf. Aber jetzt wird geredet, und man weiss nicht, ob man etwas macht. In diesem Dilemma steht man jetzt und Fässler hat keine Lust, die Vorlage zweimal zu diskutieren.

Der **Kommissionspräsident** zollt den Ausführungen von Fässler eine gewisse Berechtigung zu. Wilhelm Busch hat einmal gesagt, man merkt die Absicht und ist verstimmt. Der Kommissionspräsident ist der Meinung, dass man durchaus die Vorlage durchberaten kann. Eine Kommission kann auch gescheitert werden. Wenn sie dann allenfalls dem Antrag der SP zustimmt, dann könnte man auf andere Positionen zurückkommen. Deshalb sollte die Vorlage jetzt gemäss dem Schema durchberaten werden.

Regierungsrat Schönenberger erinnert an sein Votum. Es geht doch darum, ob man bei der Steuergesetzrevision den Fokus auf die Wettbewerbssituation richten möchte oder ob man eine familienpolitische Komponente schaffen will. Das ist doch die Fragestellung. Aber die Kommission hat jetzt anders entschieden. Das ist zu akzeptieren. Man rechnet das aus. Jetzt muss man sagen – quasi unter dem Vorbehalt, dass noch etwas kommt – ob man die im Tarif vorgeschlagene Massnahme richtig oder falsch findet. Wenn die Kommission sie falsch findet, dann muss sie andere Parameter setzen, nämlich wieviel un-

ten, wieviel oben und in welchen Einkommensbereichen die Entlastungswirkung am grössten sein soll. Schönenberger bittet Denoth um Verständnis dafür, dass er zuviel Parameter setzt, wenn er dazwischen einzelne Frankenbeträge und Prozentsätze konkret abändern will.

Denoth versteht die Problematik. Er möchte die Einkommensklassen von Fr. 40'000 bis Fr. 160'000 mehr entlasten, und im oberen Bereich sollte man nicht auf 8,5 % gehen, sondern auf 8,75 %.

Regierungsrat Schönenberger bittet Denoth, nochmals die Beilage 4 anzuschauen, und zu sagen, wo der Kanton St. Gallen am schlechtesten ist. Man soll nicht dort nochmals entlasten, wo man ohnehin schon am besten ist. Das ist ein anderer Fokus.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass zu Art. 50 drei Anträge vorliegen.

1. Antrag Gysi:

Erhöhung der Nullgrenze auf Fr. 15'000

2. Antrag Widmer:

Beibehaltung der Nullgrenze bei Fr. 9'200

3. Antrag Denoth:

statt 9,2 % 9,0 %

statt 9,4 % 9,2 %

statt 8,5 % 8,75 %

Denoth führt aus, dass er seinen Antrag nicht so stellen möchte, sondern so wie er es vorhin gesagt hat. Es sollten weitere Entlastungen im Bereich zwischen Fr. 60'000 und Fr. 160'000 erfolgen.

Der **Kommissionspräsident** bittet Denoth, den Antrag ganz konkret zu formulieren, damit man weiss, worüber man abstimmt.

Fässler möchte zu Art. 50 auch einen Antrag stellen und zwar den Antrag, die Formulierung bei der Berechnung des Steuersatzes so zu übernehmen, wie es in der Vernehmlassungsvorlage stand. Dies aus der Überlegung heraus, dass man Freiraum für die Anpassung der Kinderabzüge schaffen muss. Die Regierung erachtete den Tarif gemäss Vernehmlassungsvorlage ursprünglich aus wettbewerblicher Sicht als genügend. Und Fässler

glaubt nicht, dass die nach der Vernehmlassungsvorlage zusätzlich hinzugekommenen Entlastungen Umzugswillige im Kanton halten werden. Das halbe Prozent reicht nicht aus, dass Personen, die konkret wegziehen wollen, hier bleiben und andererseits ziehen wegen des halben Prozentsatzes auch keine weiteren Personen in den Kanton St. Gallen. Von daher dürften die zusätzlichen Entlastungen wohl wirkungslos sein. Nach Ansicht der SP sind mit dem Tarif gemäss Vernehmlassungsvorlage die Entlastungswirkungen beim Mittelstand besser als beim Tarif gemäss Botschaft.

Der **Kommissionspräsident** unterbricht die Sitzung für eine Pause von 15.10 h bis 15.25 h und bittet Denoth und Fässler, in dieser Zeit noch konkrete Anträge zu formulieren.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass der Antrag Fässler wie folgt lautet:

Abs. 2: Für steuerbare Einkommen über Fr. 300'000 beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 9 %. Und im Abs. 1: 0 % für die ersten Fr. 11'000. Dazwischen hat es dann verschiedene Prozentsätze, die momentan nicht interessieren. Das wäre die Vernehmlassungsvorlage.

Dem ist der Antrag der Regierung gegenüberzustellen, bei dem 0 % auch bei Fr. 11'000 liegt und dann bei Abs. 2 über Fr. 250'000 8,5 %.

Dann besteht noch der Antrag Gysi, wonach die Nullstufe auf Fr. 15'000 erhöht werden soll.

Weiter gibt es den Antrag Widmer, die Nullstufe bei Fr. 9'200 zu belassen.

Gysi zieht ihren Antrag zurück, obwohl sie nach wie vor der Meinung ist, dass man im Bereich des Existenzminimums etwas machen muss. Die SP wird sich dazu andere Wege überlegen.

Würth erklärt, dass man sich in der Pause nochmals Gedanken zur Einkommensbesteuerung inkl. der Frage der Kinderabzüge gemacht hat. Die CVP ist durchaus offen, beim Art. 50 zum Stand der Vernehmlassungsvorlage zurückzugehen und das zusätzliche Volumen für die Erhöhung der Kinderabzüge einzusetzen. Das Kantonale Steueramt müsste hier Berechnungen anstellen, damit man eine Gegenfinanzierung hätte. Das würde bedingen, dass man die Beschlussfassung zu Art. 48 und 50 aussetzen würde und an der nächsten Sitzung darüber abstimmen würde. Dies im Sinne eines Ordnungsantrages.

Güntzel weist auf die Gefahr hin, dass man Einzeldiskussionen immer sehr sympathisch findet, dass es aber immer wieder den Finanzchef braucht, der auf die Ausgangslage hinweist, wonach es um eine Wettbewerbsfrage geht. Die SVP will nicht abschweifen von dem Antrag der Regierung, was die Einkommenssteuer von der Gesamtausrichtung her betrifft. Und diesbezüglich braucht der Kanton einen tieferen Maximalsatz als heute, denn es ist nochmals zu betonen, dass die beweglichsten und flüchtigsten Kapitalien die hohen sind und nicht die mittleren und tiefen. Die SVP kann sich heute schon insofern festlegen, dass sie bei einem tieferen Satz als heute sein möchte.

Fässler versteht die Argumentation von Würth, aber man könnte jetzt auch über den Antrag zu Art. 50 abstimmen. Dann ist dies bei der nächsten Sitzung der Stand der aktuellen Situation. Wenn man es wieder kippen möchte, ist dies der Kommission freigestellt.

Würth hält an seinem Antrag fest.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Würth abstimmen, die Diskussion und Beschlussfassung zu Art. 48 und 50 auszusetzen und an der nächsten Sitzung vom 6. Februar 2008 durchzuführen.

Abstimmung zum Antrag Würth:

- dafür: 9 Stimmen
- dagegen: 12 Stimmen

Damit ist der Antrag Würth abgelehnt. Folglich wird zum Art. 50 ein Beschluss gefasst.

Es gibt die Variante Vernehmlassungsvorlage mit einer Nullstufe von Fr. 11'000, einer Maximalstufe von Fr. 300'000 und was darüber ist, ist 9 %.

Dies ist der Vorlage der Regierung gegenüber gestellt, bei der die Nullstufe bei Fr. 11'000 liegt, maximal Fr. 250'000 und was darüber ist, ist 8,5 %.

Abstimmung über den Antrag Fässler (Vernehmlassungsvorlage):

- Für den Antrag Fässler: 9 Stimmen
- Für den Antrag Regierung: 12 Stimmen

Damit stimmt die Kommission für den Antrag der Regierung.

Dann besteht noch der Antrag Widmer (belassen der Nullstufe bei Fr. 9'200):

Abstimmung zum Antrag Widmer:

- Für Antrag Widmer: 4 Stimmen
- Für Antrag Regierung: 14 Stimmen
- Enthaltungen: 3 Stimmen

Damit hat die Kommission bei Art. 50 dem Antrag der Regierung zugestimmt.

Kaufmann fragt, ob die Frage zu Abs. 2 noch offen ist oder ob sie erledigt ist. Er hat noch einen Antrag, nur Abs. 2 zu ändern.

Der **Kommissionspräsident** räumt Kaufmann ein, diesen Antrag zu stellen.

Kaufmann erklärt, im Vorschlag der Regierung ist als Maximalprogression 8,5 % vorgesehen. Sein Antrag geht nun dahin, dies auf 8,75 % zu korrigieren, mit der Begründung, dass die Stossrichtung der Vorlage primär die Entlastung des Mittelstandes ist. Wenn man die Kurve mit einer Maximalprogression von 8,5 % betrachtet, so gibt es bei den hohen Einkommen eine grössere Entlastung als bei den Mittelstandseinkommen. Dies könnte man verhindern, wenn man die Maximalprogression bei 8,75 % festsetzt.

Der **Kommissionspräsident** bringt den Antrag von Kaufmann zu Abs. 2 zur Abstimmung.

Abstimmung zum Antrag Kaufmann (bei Einkommen über Fr. 250'000 beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,75 %):

- Für den Antrag Kaufmann: 8 Stimmen
- Für den Antrag der Regierung: 13 Stimmen

Damit hat die Kommission dem Antrag der Regierung zugestimmt.

Trunz hätte einen Antrag zu Art. 34 (Deckelung des Eigenmietwertabzuges).

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass dies am Schluss bei den weiteren Anträgen behandelt wird.

Hangartner hat noch einen Antrag zu Art. 39, der die Einkommenssteuer betrifft. Dort geht es um die Berufskostenpauschale. Es müsste hier eine Abklärung für die nächste Sitzung erfolgen. Hangartner hat bereits in der Eintretensdiskussion erwähnt, dass er den ökologischen Aspekt gerne berücksichtigt haben möchte. Wenn jemand einen langen Arbeitsweg mit dem Auto hat und Fr. -.65/km abziehen kann, hat er mehr als 100 % der variablen Kosten gedeckt. Hangartner hat die Idee, dass man eine Pauschale festlegen würde. Man müsste überprüfen, inwieweit es zulässig ist, denn es ist in der Kompetenz der Regierung, die Höhe der Pauschalabzüge festzulegen. Man sollte wählen können, ob man das ganze Blatt Berufskostenabzüge ausfüllen möchte oder ob man über eine Pauschale einen Betrag haben könnte. Bei rund 450'000 Einwohner im Kanton geht Hangartner davon aus, dass man etwa 200'000 Seiten von unselbständig Erwerbstätigen hat. Dies ergibt einen grossen Aufwand. Über eine Pauschale könnte man den Aufwand wohl um die Hälfte reduzieren. Man müsste darauf achten, dass jene mit der Pauschale nicht schlechter fahren, tendenziell sogar etwas besser (ökologischer Aspekt). Und jene Steuerpflichtigen, die höher kommen, können immer noch das Formular nach Massgabe der effektiven Kosten ausfüllen. Aus ökologischer Sicht wäre dies gut. Die FDP macht ja jetzt eine Unterschriftensammlung für einen Vorschlag, wonach die Steuererklärung auf einem Bierdeckel Platz haben soll. Der vorliegende Vorschlag von Hangartner geht in die gleiche Richtung. Und die SVP spricht von der Flat Tax, die auch viel weiter geht. Hangartners Vorschlag geht bei weitem nicht so weit, ist jedoch auch eine Vereinfachung von mindestens 100'000 Seiten, die relativ arbeitsintensiv sind. Für die Steuerverwaltung wäre es eine sehr grosse Einsparung.

Der Antrag lautet, dass das Kantonale Steueramt oder die Regierung auf die nächste Sitzung hin abklärt, wie hoch die Pauschale wäre, wie es zu formulieren und umzusetzen wäre (allenfalls über die Verordnung) und wie hoch die Ausfälle wären, damit es noch verkraftbar wäre und Sinn machen würde.

Zigerlig antwortet, dass man hier wieder bei der Vereinfachung im geltenden System ist. Diesbezüglich wurden schon einige Anläufe gemacht und es sind Bestrebungen im Gange, doch ganz klar auf Bundesebene. Warum? Wenn man eine Vereinfachung im System hat, muss man immer zwei Steuern ansehen. Das sind die kantonale Steuer und die direkte Bundessteuer. Wenn man zu einer Lösung nur im Kanton kommen würde, dann hätte man gar keine Veränderung. Man müsste jeden Fall für die direkte Bundessteuer im jetzigen System durchführen. Folglich hätte man einen riesigen Mehraufwand, weil man zwei verschiedene Systeme hätte. Für die direkte Bundessteuer könnte man es nicht abschaffen. Was in diesem Bereich an Vereinfachungen möglich ist, ist eine Frage, die auch rechtlich nicht ganz geklärt ist. Wenn Art. 9 StHG betrachtet wird, so heisst es: "Von den gesamten

steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet." Dies ist in der Gesetzgebung dann konkretisiert. Das sind eben die allgemeinen und besonderen Aufwendungen, die man abziehen kann. Weiter heisst es: "Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten." Es bestehen also Rahmenbedingungen vom Bund durch den Begriff der Notwendigkeit. Der Kanton Bern versuchte es über Pauschalen zu lösen und wollte dieses System auch auf die direkte Bundessteuer anwenden, was jedoch zum Clinch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung geführt hat. Jetzt ist auf eidgenössischer Ebene, auf Verwaltungsebene, eine Vorlage ausgearbeitet worden unter Mitwirkung der Schweizerischen Steuerkonferenz, damit man hier generell zu einer Vereinfachung käme. Es gäbe jedoch von der Gesetzgebung eine neue Formulierung im DBG wie auch im StHG. Die Vorlage liegt jetzt bei Herrn Merz und man wartet, was damit passiert. Die Intention des Kantonalen Steueramtes und auch des Bürgers ist, dass es wirklich einfacher wird. Man muss es aber sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene einfach machen. Solange diese Voraussetzung nicht gegeben ist, gibt es keine Vereinfachung, sondern die Tendenz zur Komplizierung. Zigerlig möchte beliebt machen, solche Vorstösse nicht auf kantonaler Ebene, sondern auf Bundesebene zu initiieren.

Gemäss **Hangartner** steht im Gesetz, dass die Regierung die Pauschalabzüge festlegt. Die Idee von Hangartner besteht darin, dass es auch für die direkte Bundessteuer gilt und eine grosse Masse abdeckt. Und jene, die eine Weiterbildung oder grössere Kosten haben, die können effektiv abrechnen. Wenn jetzt die Meinung besteht, dass es keinen Sinn macht oder es nicht geht, dann macht es auch keinen Sinn, Abklärungen zu treffen. Hangartner zieht deshalb seinen Antrag zurück.

Art. 65 (Vermögenssteuersatz)

Friedl erklärt, die Senkung der Vermögenssteuer war bereits beim II. Nachtrag ein Thema. Im III. Nachtrag ist wieder eine Reduktion und wahrscheinlich geht es in künftigen Revisionen so weiter. Die SP sieht überhaupt keinen Handlungsbedarf in diesem Punkt. Der Kanton St. Gallen liegt in der Mitte. Das heisst, man verliert hier Geld, obwohl es keine Wirkung hat. Letztes Mal hat die SP beantragt, dass man es anders ausgestaltet. Und zwar dort, wo es nicht sehr weh tut, sollte man den Steuersatz erhöhen. Man sah dann, dass dies keine Mehrheit findet. Deshalb beantragt die SP, dass man dieses Mal bei diesen 1,9 ‰ bleibt und keine Reduktion vornimmt. Dies wäre auch ein Beitrag dazu, dass man bei den Kinderabzügen eine Erhöhung durchführen könnte.

Laut **Gutmann** ist die SVP der Meinung, dass beim Vermögen das Geld bereits x-fach besteuert worden ist, bei der Einkommenssteuer oder aber auch beim Eigenmietwert. Die SVP hat in Erwägung gezogen, den Satz auf 1,5 ‰ zu reduzieren, hat dann aber gesagt, dass man mit 1,7 ‰ einverstanden ist. Die SVP ist deshalb gegen den Antrag der SP.

Regierungsrat Schönenberger führt aus, dass die Regierung im Rahmen des II. Nachtrages gesagt hat, man muss etwas machen, kann aber leider nicht mehr machen. Damals wurde es als erster Schritt bezeichnet für eine Entlastung im Bereich der Vermögenssteuer.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass zu Art. 65 keine weiteren Voten gewünscht sind und bringt den Antrag Friedl (Beibehaltung der 1,9 ‰) zur Abstimmung.

- Für den Antrag Friedl: 4 Stimmen
- Für den Antrag der Regierung: 17 Stimmen

Damit wurde der Antrag Friedl abgelehnt und jenem der Regierung zugestimmt.

Der Kommissionspräsident führt über zu den Entlastungsmassnahmen von juristischen Personen.

Art. 89 (Gewinnsteuersatz)

Friedl macht geltend, dass hier das genau Gleiche vorliegt wie vorher. Die SP hat sich schon beim II. Nachtrag für einen linearen Steuersatz ausgesprochen, ist aber nicht dafür, dass man ihn so tief ansetzt, wie er damals mit 4,5 ‰ angesetzt wurde. Die Steuerspirale dreht sich abwärts und zwar mit zunehmendem Tempo. Alle zwei Jahre wird jetzt etwas nachgeschoben. Niemand getraut sich, einen Stock zwischen die Speichen zu werfen. Alle sitzen auf dem Karussell, bis es auf dem Nullpunkt ankommt. Die SP ist klar der Meinung, dass sich die Unternehmungen an den Steuereinnahmen des Staates beteiligen müssen. Jetzt ist es nicht angebracht, den Gewinnsteuersatz erneut zu reduzieren. Es besteht kein Handlungsbedarf und die SP möchte bei 4,5 ‰ bleiben.

Mächler möchte andere Vorzeichen setzen als Friedl. Es ist notwendig, dass man es in guten Zeiten macht. Wenn man die Statistiken betrachtet, so steht die Schweiz international gut bis sehr gut da. Es ist aber auch festzustellen, dass international eine grosse Dynamik besteht, nicht nur in Europa, sondern weltweit sinken die Steuersätze. Mit dem Satz von 4,5 ‰ ist der Kanton St. Gallen zu hoch, das hat die FDP bereits im II. Nachtrag ge-

sagt. Jetzt auf 3,75 % zu reduzieren, ist eine richtige Stossrichtung. Aber verglichen mit anderen Standorten ist es immer noch nicht dort, wo die FDP sich befinden möchte. Die FDP stellt deshalb den Antrag, den Gewinnsteuersatz auf 3,5 % zu reduzieren. Regierungsrat Schönenberger sagte, dass wir mit unseren Konkurrenten nur in etwa mithalten müssen. Hierzu ist zu sagen, dass die FDP diese Philosophie nicht als die cleverste beurteilt. Es dürfte durchaus auch sein, dass der Kanton St. Gallen im Steuerbereich irgendwo ein bisschen besser wäre. Ein Vergleich mit Appenzell Ausserrhoden ist nicht möglich, dies ist unerreichbar für den Kanton St. Gallen. Aber St. Gallen könnte sich durchaus messen mit dem Thurgau. Als Mächler anfangs der 2000er Jahre in der Finanzkommission war, war St. Gallen im Vergleich zum Thurgau besser. Dann kam ein Finanzminister aus der SVP, Herr Eberle, der den Kanton Thurgau steuerlich sehr attraktiv machen wollte. Im Nachhinein Hut ab, was Herr Eberle erreicht hat. Er hat den Kanton Thurgau in eine wirklich komfortable Situation gebracht. Dies hat Mut gebraucht. Mächler findet es schade, dass heute der Kanton St. Gallen schauen muss, wie es der Kanton Thurgau steuerlich macht. Und deshalb stellt jetzt die FDP den Antrag, dass der Kanton St. Gallen beim Gewinnsteuersatz besser sein soll als der Kanton Thurgau. Beim Vorschlag der Regierung liegt St. Gallen hinter dem Thurgau, was nicht sein soll.

Denoth ersucht, den Antrag abzulehnen. Denn man kann die Kantone nicht einfach so vergleichen. Und es stellt sich die Frage, ob der Gewinnsteuersatz wirklich so matchentscheidend ist.

Regierungsrat Schönenberger könnte unter wettbewerblichem Aspekt den Überlegungen von Mächler durchaus etwas abgewinnen. Aber man muss sich überlegen, wie man sich in einem so scharfen Wettbewerb verhält. Der Kanton St. Gallen kann sich nicht mit Kleinkantonen messen. Diese haben auch kaum andere Faktoren beim Standortwettbewerb als den Steuerwettbewerb. Die Überlegung der Regierung ist, dass der Kanton St. Gallen nicht der Treiber in diesem Wettbewerb sein soll. Der Kanton St. Gallen soll nicht auslösen, dass der Kanton Thurgau erneut die Unternehmenssteuern senkt, weil St. Gallen den Satz auf 3,5 % reduziert hat. Wenn man die Gesamtbelastung ansieht – und letztlich ist dies entscheidend – dann steht der Kanton St. Gallen auch im Vergleich zum Kanton Zürich nicht schlecht da. Und wenn man das Leistungsangebot des Kantons Thurgau ansieht, dann ist festzustellen, dass er keine Universität führt, er hat keine Fachhochschule und er hat keine zentrale Spitalversorgung. Dies sind nur ein paar Beispiele. Der Kanton St. Gallen will gegenüber den vergleichbaren Standorten wettbewerbsfähig sein, aber er will im Unternehmenssteuerbereich nicht auch noch der Treiber sein. Zigerlig kann vielleicht noch sagen, was für Ausfälle die Senkung auf 3,5 % zur Folge hätte.

Zigerlig antwortet, dass eine Senkung der Gewinnsteuer von 3,75 % auf 3,5 % einen Ausfall von Fr. 4,8 Mio. einfache Steuer bewirkt. Oder insgesamt: Fr. 4,8 Mio. für die Gemeinden und rund Fr. 10 Mio. für den Kanton sowie rund Fr. 1 Mio. für die Konfessionsteile.

Blum macht geltend, dass man jetzt von Ausfällen gesprochen hat. Er kann sich aber auch erinnern, dass in der vorberatenden Kommission Steuererleichterungen im Standortwettbewerb gesagt wurde, durch Steuererleichterungen seien Unternehmen angesiedelt worden, die in den letzten Jahren ein zusätzliches Steuersubstrat von Fr. 27 Mio. gebracht haben. Und die Mitarbeiter, die mit diesen Firmen in den Kanton gekommen sind, hätten nochmals Fr. 50 Mio. gebracht. Somit muss man sich schon Gedanken zum Antrag der FDP machen und sich überlegen, was für Mehreinnahmen durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes generiert werden. Manchmal muss man auch etwas investieren, damit man mehr Gewinn macht. Blum stört sich daran, dass man bei den juristischen Personen immer vom interkantonalen Vergleich spricht. In der heutigen Zeit ist das schon längst vorbei. Heute gibt es den internationalen Vergleich. Man hat es am Morgen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Chip-Fabrik gehört. Hätte nicht zuerst das Finanzdepartement mit der Unternehmung verhandelt, hätte sie überhaupt nicht mit dem Baudepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement gesprochen. Dies zeigt, wie es läuft. Die Unternehmung hat eine Standortauswahl vorgenommen und geschaut, wo die Steuern gut sind. Und nach den Steuern schaut man dann die anderen Faktoren an. Im Kanton St. Gallen meint man immer, hier sei die Lebensqualität so gut. Blum kennt beruflich Zürich ein wenig. Zürich hat keine schlechte Lebensqualität, aber viel tiefere Steuern. Wenn der Kanton St. Gallen in Zukunft noch Unternehmen möchte, dann wäre es ein positives Signal, den Gewinnsteuersatz auf 3,5 % zu senken. In diesem Sinne ersucht Blum, den Antrag der FDP zu unterstützen.

Regierungsrat Schönenberger weist Blum darauf hin, dass es beim Instrument der Steuererleichterungen darum geht, solche Ansiedlungen zu fördern. Dort ist der Kanton St. Gallen durchaus wettbewerbsfähig. Mit dem Antrag, den die Regierung jetzt stellt, ist der Kanton St. Gallen im Bereich der juristischen Personen wesentlich besser als der Kanton Zürich. Im Kanton Zürich beträgt die Gesamtbelastung derzeit etwa 18 %, plus die 8,5 % direkte Bundessteuer.

Gemäss **Mächler** zeigt die internationale Situation, dass attraktive Standorte es sich erlauben können, einen höheren Satz zu haben. Zürich, das der Wirtschaftsmotor der Schweiz ist, kann sich einen höheren Gewinnsteuersatz leisten. Dasselbe gilt z.B. für die USA. Da die USA ein so riesiger Markt sind, wollen alle in die USA, obwohl dort hohe Gewinnsteuern zu zahlen sind. St. Gallen ist jedoch kein Topstandort. Vielleicht ist der Kanton St. Gal-

len in der Zweitliga, aber es ist darauf zu achten, dass man wenigstens in der Zweitliga top ist.

Hartmann weist darauf hin, dass Blum den internationalen Vergleich herangezogen hat. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Schweiz im internationalen Verhältnis keine schlechten Karten hat. Im Tagesanzeiger vom 7. Dezember wurde über die Untersuchung der PWC berichtet. Die Schweiz ist in der Gesamtsteuerbelastung in Europa auf dem 4. Platz. Und wenn man nur die reine Steuerbelastung anschaut, erreicht sie in Europa Rang 2, knapp hinter Irland. International ist die Schweiz somit absolut super und wettbewerbsfähig. Jetzt geht es noch um das interkantonale Verhältnis. Und da fragt es sich, ob ein Bedarf vorhanden ist, dass sich der Kanton St. Gallen tatsächlich mit dem Kanton Thurgau misst oder mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden oder Innerrhoden. Sonst heisst es immer, dass man sich mit dem Kanton Zürich messen muss, der ein Hauptkonkurrent ist. Aber auch mit diesem Kanton muss man sich nicht messen, denn die Qualitäten des Standortes St. Gallen sind nicht vergleichbar mit den Qualitäten des Kantons Zürich. Die Differenz macht nicht die Steuerbelastung aus, die jetzt allenfalls ein bisschen höher ist, wenn man es bei 4,5 % belassen würde, sondern es sind andere Faktoren, bei denen der Kanton St. Gallen gut dasteht. Man muss die gesamte Attraktivität ansehen, und die ist gut im Kanton St. Gallen. Deshalb ersucht Hartmann die Kommission, den Satz bei 4,5 % zu belassen.

Für **Blum** ist der Bericht, dass die Schweiz Nr. 4 ist, höchst alarmierend. Vor 10 Jahren war die Schweiz noch Nr. 1.

Gutmann bittet darum, der Variante der FDP zuzustimmen.

Würth weist darauf hin, dass der Kanton Zürich angesprochen wurde. Man hat jetzt gerade ein aktuelles Beispiel gehabt, wie die Situation der UBS ganz direkt die Steuerfussdebatte im Zürcher Gemeinderat beeinflusst hat. Dies nur um zu sagen, in welcher Liga der Kanton St. Gallen spielt. Der Anteil und die Kraft der juristischen Personen im Kanton Zürich und speziell in der Stadt Zürich sind natürlich absolut nicht vergleichbar mit der Situation im Kanton St. Gallen. Es ist nicht entscheidend, ob St. Gallen 3,75 % oder 3,5 % hat. Wie der Finanzchef gesagt hat, geht es weniger um die Ansiedlung, sondern vor allem um die Bestandspflege. Würth hätte auch mit 4 % leben können. Wenn die Regierung dem Kantonsrat aber schon 3,75 % beantragt, muss auch die Kommission überlegen, was sie für ein Signal aussendet. Aus standortpolitischen Überlegungen sollte man bei den 3,75 % bleiben und nicht ein Signal setzen, dass der Kanton St. Gallen einen Rückzieher macht.

Aufgrund der Gesamtwettbewerbssituation braucht es andererseits aber auch keine Senkung unter 3,75 %.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen und stellt den Antrag der SP (Belassen des Gewinnsteuersatzes bei 4,5 %) dem Antrag der Regierung (Senkung auf 3,75 %) gegenüber.

- Für den Antrag der SP: 5 Stimmen
- Für den Antrag der Regierung: 15 Stimmen

Danach stellt der Kommissionspräsident den Antrag der FDP (Gewinnsteuersatz von 3,5 %) dem Antrag der Regierung (3,75 %) gegenüber.

- Für den Antrag der FDP: 10 Stimmen
- Für den Antrag der Regierung: 10 Stimmen

Der Kommissionspräsident gibt den Stichentscheid zugunsten des Antrages der FDP.

Art. 99 II (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer)

keine Wortmeldungen

Art. 210 (Kapitalsteuerbezug)

keine Wortmeldungen

Art. 1 (Abschaffung der Minimalsteuer)

Hartmann stellt den Antrag auf Belassen der Minimalsteuer.

Trunz bittet darum, den Antrag von Hartmann abzulehnen. Im Eintretensvotum wurde bereits erwähnt, dass diese Steuer im Verhältnis zum Ertrag unverhältnismässig viel Aufwand verursacht. Und zudem werden damit Erträge besteuert, die gar nicht vorhanden sind.

Hartmann führt als Gegenargument an, dass bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 12'000 der Aufwand auch viel grösser ist als der Ertrag. Man sollte gleich lange Ellen wal-

ten lassen. Es geht bei der Minimalsteuer um einen erheblichen Betrag, der bei der Abschaffung verloren gehen würde. Und die Erhebung der Steuer ist gerechtfertigt.

Zigerlig erklärt, der Fokus des Antrages hat ein anderes Schwergewicht, wie er auch in der Botschaft dargelegt ist. Woher stammt die Minimalsteuer? Anfangs der 70er Jahre gab es zwei Minimalsteuern, eine auf Umsätzen und eine auf Grundstücken. Es bestand die Meinung, dass Unternehmen minimal zu belasten sind. Die Minimalsteuer auf Umsätzen wurde eingeführt auf Veranlassung des Gewerbes, in der Meinung, man würde Migros und Coop dann anders besteuern. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass diese bereits damals sehr steuerträchtige Unternehmen waren. Das Ergebnis war, dass man mit der Minimalsteuer auf Umsätzen gewerbliche Genossenschaften getroffen hat wie Landverband usw. In der Folge wurde diese Minimalsteuer wieder abgeschafft. Die Minimalsteuer auf Grundstücken wurde demgegenüber beibehalten, weil sie damals doch noch eine relativ grosse Treffsicherheit gehabt hat in Bezug auf jene Unternehmen, die man treffen wollte. Das waren interkantonale Unternehmungen, schwergewichtig Versicherungsgesellschaften, die im Kanton St. Gallen keine Betriebsstätten hatten, aber Liegenschaften. Und durch die Rechnungslegung der Versicherungen (Schadensreserven, Schadenrückstellungen) wurde nicht das an Steuern bezahlt, was die Liegenschaften wirtschaftlich eigentlich beinhalten. Dieser Aspekt stimmt heute teilweise immer noch. Es gibt aber zunehmend grössere Kollateralschäden, nämlich, dass die Norm eine Streubreite hat und sehr viele Pflichtige erwischt, die nicht in diesen Fokus gehören. Das sind Wohnbaugesellschaften im Kanton und KMU-Gesellschaften mit Kapitalanlageliegenschaften, bei denen die Belastung mit der Minimalsteuer nicht mehr zu einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Zigerlig hat im Zusammenhang mit der Minimalsteuer schon diverse Diskussionen geführt, und es ist ihm nicht mehr wohl in der Haut, wenn er sagen muss, dass er keine Begründung für die Pflicht zur Zahlung der Steuer liefern kann als die Feststellung, dass das Gesetz es eben so vorsieht. Das Problem ist also, dass eine innere Begründung fehlt. Das Kantonale Steueramt prüfte, ob es eine Norm gibt, die eine in sich stimmige Stossrichtung hätte. Aber das geht einfach nicht. Man kann keine à la carte-Besteuerungen kreieren. Und früher kannte das Gros der Kantone die Minimalsteuer und jetzt ist man in der Minderheit. Der Antrag der Regierung auf Abschaffung der Minimalsteuer basiert auf steuerrechtlichen und sachlichen Überlegungen.

Der **Kommissionspräsident** lässt abstimmen und stellt den Antrag der SP auf Belassen der Minimalsteuer dem Antrag der Regierung auf Abschaffung der Minimalsteuer gegenüber.

- Für den Antrag der SP: 4 Stimmen

- Für den Antrag der Regierung: 15 Stimmen

Die Diskussion zu den Art. 1, 7, 8, 86, 100, 101 und II wird nicht gewünscht. Damit wurde der Abschaffung der Minimalsteuer zugestimmt.

Güntzel stellt einen Ordnungsantrag und wünscht, dass Abklärungsaufträge zuhanden von Regierung und Verwaltung jetzt gestellt werden und nicht erst um 16.55 h.

Der **Kommissionspräsident** nimmt den Ordnungsantrag von Güntzel entgegen und macht die Umfrage, wer einen Antrag zu einem Thema ausserhalb des Beratungsschemas stellen möchte.

Trunz stellt einen Antrag betr. Deckelung beim Eigenmietwertabzug. Er weiss aber, dass man die Vorabklärung gemacht hat. Es geht um einen Ausfall von Fr. 2,5 Mio. und zusätzliche Abklärungen sind nicht nötig.

Hangartner hat einen Antrag zur Handänderungssteuer. Die Handänderungssteuer gibt es für juristische Personen, die Vermieter sind und anderseits für Eigennutzer. Bei den Eigennutzern möchte Hangartner, dass jene, die in den letzten 10 Jahren mindestens 5 Jahre selber im Haus gewohnt haben, den Verzicht auf die Handänderungssteuer von 1 %. Denn es ist ein Standortnachteil gerade für Randregionen wie das St. Galler Rheintal, das Sarganserland und das Toggenburg. Diese Gebiete möchten Personen haben. Und die Leute möchten herziehen und auch wieder gehen, ohne dass sie Fr. 5'000 bis Fr. 10'000 Strafsteuern zahlen müssen, nebst den Gebühren, die sie ohnehin kostendeckend zahlen müssen. Hangartner möchte die Höhe des Ausfalles wissen, wenn in solchen Fällen auf die Handänderungssteuer verzichtet würde. Hangartner kann den Antrag noch schriftlich abgeben.

Hofmann antwortet, die Handänderungssteuer ist eine Gemeindesteuer. Zahlen zu diesem Bereich existieren nicht und können vom Kantonalen Steueramt nicht geliefert werden. Jede Gemeinde (in der Regel ist es das Grundbuchamt) erhebt die Handänderungssteuer selber. Es ist bei einer Handänderung auch nie von Bedeutung, ob jemand schon lange die Liegenschaft bewohnt hat oder nicht. Solche Sachverhalte sind selbst dem Grundbuchamt nicht bekannt. Zu sagen ist auch, dass bei der Handänderungssteuer der Erwerber das Steuersubjekt ist. Er zahlt die Steuer, deshalb muss diese Steuer auch aus der Sicht des Erwerbers betrachtet werden. Und es kann ja nicht sein, dass ein Erwerber die Handänderungssteuer zahlt nach den Verhältnissen des Veräusserers. Ob der Veräusserer 5 Jahre die Liegenschaft bewohnt hat oder nicht, kann für die Besteuerung des Er-

werbers keine Rolle spielen. Hier käme es zu einer Ungleichbehandlung, die sich nicht rechtfertigen lässt. Hofmann hätte aus rechtlicher Sicht grösste Bedenken.

Hangartner wendet ein, es gibt schon eine Handvoll Ausnahmegestaltungen, die auch akzeptiert sind, und bei denen man auch nicht weiss, was der Erwerber macht, beispielsweise bei Eltern/Kindern, Konkurse etc. Hangartner hat die Rechnung einmal für sich gemacht. Insgesamt gibt es etwa Fr. 35 Mio. Handänderungssteuern. Hier sind die Unternehmer dabei und jene, die Mehrfamilienhäuser haben. 2/3 der Schweizer Bevölkerung sind Mieter, also kann es beim Wohnanteil höchstens 1/3 betreffen. Hangartner denkt, dass es überschlagsmässig Fr. 5 Mio., höchstens Fr. 10 Mio. ausmacht. Es ist eine sehr unmoralische Strafsteuer, die massiv standortnachteilig ist.

Tinner warnt davor, die Vorlage nun auch noch mit dem Thema Handänderungssteuer anzureichern. Die gewünschte Ausfallberechnung könnte zwar gemacht werden, ergäbe jedoch einen erheblichen Aufwand. Tinner möchte beliebt machen, auf den Antrag Hangartner zu verzichten. Wenn schon, wäre die Überprüfung der Grundsteuer vorzuziehen.

Gemäss **Hangartner** betrifft sein Antrag eindeutig den Standortwettbewerb. Die Frage ist relevant bei Ansiedlungen. Es wäre schade, wenn man das Thema später über eine Motion einbringen müsste, weil man es jetzt als unwichtig erachtet.

Regierungsrat Schönenberger erachtet den Antrag Hangartner als nicht sachgerecht. Es kann nicht darauf ankommen, ob die veräussernde Person zufälligerweise 5 Jahre lang das Grundstück selber bewohnt hat. Unter dem wettbewerblichen Aspekt, der von Hangartner vorgebracht wird, müsste man die Handänderungssteuer abschaffen. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Vorbewohner 5 Jahre lang dort war.

Hangartner macht geltend, er möchte eine Missbrauchsregelung, die man messbar machen kann. Wenn man die Handänderungssteuer ganz abschafft, so stört dies Hangartner nicht. Der Kanton Zürich hat sie abgeschafft.

Regierungsrat Schönenberger erwidert, dann muss der Auftrag lauten, wie viel nimmt man insgesamt ein. Das wurde offenbar von Hangartner bereits erhoben. Er sagte, es sind Fr. 35 Mio. Das ist alles bei der Gemeinde. Dann muss auch nichts mehr abgeklärt werden.

Hangartner will nur jene Personen begünstigen, die hier wohnen und arbeiten kommen und die 5 Jahre hier sind.

Der **Kommissionspräsident** möchte die Diskussion abkürzen. Wenn eine Mehrheit der Kommission der Meinung ist, dass dies kein Thema im Rahmen dieser Steuergesetzrevision ist, dann gibt man auch den Abklärungsauftrag nicht. Dann muss man es auf einem anderen Weg probieren.

Tinner möchte noch die Position der Gemeinden nennen. Wenn der Antrag von Hangartner durchgehen würde, dann würden Tinner und Würth sogar das Referendumskomitee bilden.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Hangartner abstimmen.

- für einen Abklärungsauftrag an das KStA i.S. von Hangartner: 6 Stimmen
- dagegen: Mehrheit

Folglich wird dem Kantonalen Steueramt kein Abklärungsauftrag erteilt.

Hug möchte – nachdem Widmer die Sitzung verlassen musste – das Thema Grundsteuer aufnehmen. Viele Grundeigentümer sind kapitalstark und ertragsschwach und man fragt sich, warum man noch für das Grundeigentum zahlen muss. Aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden zum Glück mehr Selbständigkeit. Die Gemeinden haben mehr finanziellen Gestaltungsspielraum und müssen ihren Steuerfuss wieder selber bestimmen. Jetzt würde man z.B. gerne in einer Ausgleichsgemeinde die Grundsteuer etwas reduzieren. Dann heisst es, wenn man den partiellen Steuerausgleich möchte, dann muss man weiterhin 1,0 ‰ einziehen. Nach Hug stösst sich hier etwas. Zumindest ist es nicht ganz verständlich. Man sollte mindestens im Rahmen, wie man die anderen Steuern senken kann, auch die Grundsteuer senken können. Die Bandbreite ist 1,0 ‰ bis 0,3 ‰. Aber Gemeinden, die jetzt die Steuern um 10-20 % reduzieren, sind weiterhin verpflichtet, die volle Grundsteuer zu erheben, wenn sie den partiellen Steuerausgleich beanspruchen. Zu diesem Thema möchte Hug ein paar Auskünfte.

Tinner denkt, man müsste die Bandbreite geklärt haben. Realistischerweise sollte man einmal sagen, die Bandbreite liegt zwischen 0,2 ‰ und 0,8 ‰. Danach geht es um die Frage der Auswirkungen auf das Finanzausgleichssystem im Rahmen des Ressourcenausgleichs. Wobei Tinner mit diesen Aussagen nicht signalisieren will, dass hier die Gemeinden bereits mitmachen.

Hartmann hat noch eine Klärungsfrage zu Art. 2 StG. Welchen Einfluss hat der Kanton überhaupt, ausser dass er die Bandbreite festlegt, um in die Grundsteuer einzugreifen?

Regierungsrat Schönenberger antwortet, der Gesetzgeber kann die Steuer abschaffen. Das StHG verpflichtet den Kanton nicht, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Grundsteuer zu erheben. Zweitens kann der Gesetzgeber den Rahmen, die Bandbreite, festlegen. Und drittens kann er im Bereich des Finanzausgleichsgesetzes entscheiden, ob es zur Ressourcenmessung gehört, und man kann auf kantonaler Ebene auch festlegen, was geschieht, wenn eine Gemeinde diese Ressourcen nicht ausschöpft. Gibt es dann die Möglichkeit, aus dem partiellen Steuerfussausgleich Mittel zu beziehen, obwohl man die eigenen Ressourcen nicht ausschöpft? Überall hier ist der kantonale Gesetzgeber zuständig, aber nicht immer im Bereich des Steuergesetzes. Wenn Schönenberger Tinner richtig verstanden hat, würde er gerne einmal so eine Abklärung machen. Aber diese steht nach Auffassung von Schönenberger mehr im Zusammenhang mit dem ersten Wirkungsbericht über den Finanzausgleich.

Die Frage von Hug hat weniger mit der Frage zu tun, die man jetzt im Zusammenhang mit dem Steuergesetz behandelt. Es könnte dann sein, dass man aufgrund des Wirkungsberichts zum Schluss kommt, dass man halt auch im Steuergesetz eine Änderung vornehmen muss. Schönenberger empfiehlt, jetzt einmal den Wirkungsbericht über den Finanzausgleich abzuwarten. Es ist zu schauen, wie es sich einspielt.

Güntzel erklärt, eine Senkung der Grundsteuer auf 0,9 ‰ (das ist eine Senkung um 10 % des Maximalsatzes) entspricht in etwa der Senkung des allgemeinen Steuerfusses von 115 % auf 105 %. In die Abklärungen sollten zwei Punkte einfließen. Einerseits sind dies die effektiven Auswirkungen und andererseits die Frage, ob man eine Zweckbindung des Ertrages einführen kann und damit die Gemeinden gesetzlich verpflichten kann, die Erträge z.B. für die Infrastruktur zu gebrauchen.

Laut **Tinner** hat Schönenberger den Wirkungsbericht angesprochen. Für Tinner stellt sich die Frage, wie sich dies auswirkt und wer am Schluss die Zeche zahlt.

Regierungsrat Schönenberger antwortet, wenn der Kantonsrat den Artikel, der die gesetzliche Grundlage für die Grundsteuer ist, aufhebt, dann sind die Ausfälle bei den Gemeinden. Zweitens, an die Adresse von Güntzel: Es ist Sache der Gemeinden, im gesetzlich bestimmten Rahmen festzulegen, wie hoch die Grundsteuer ist. Die einzige Frage ist, welches die Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind. Das ist aber eine andere Frage. Wenn der Gesetzgeber zuständig dafür ist, die Grundsteuer festzulegen, dann könnte er

auch eine Zweckbindung beschliessen. Zu beachten ist aber, dass Steuern an sich voraussetzungslos geschuldet sind und keine direkte Gegenleistung zur Folge haben. Sonst kommt man dann in Teufels Küche.

Würth kann es schon einmal abklären, aber es ist grundsätzlich eine einfache Geschichte. Wenn man eine Zweckbindung einbaut, dann ist das ein psychologisches Moment. Für den Haushalt der Gemeinde ändert sich nicht besonders viel. Man müsste irgendeinen Grund für die Zweckbindung finden, sei dies Strassenbau oder Strassenunterhalt. Die Mittel, die man heute aus dem allgemeinen Haushalt für diese Aufgaben bereitstellt, werden dann über die Spezialfinanzierung bereitgestellt. Das ist eine Finanzpolitik vom einen Sack in den anderen Sack.

Gysi führt aus, die SP hat keinen Abklärungsbedarf im Bereich der Grundsteuer. Auch besteht kein Bedarf, diesen Punkt im Rahmen des III. Nachtrages zu diskutieren. Es ist auch nicht so, dass die Grundsteuer eine Steuer ist, die keinen Sinn macht oder keine Berechtigung hätte. Als Gemeinde hat man immer wieder Aufwendungen für die Erschliessung von Wohngebieten oder für Areal, das dann überbaut werden kann. Das Thema Grundsteuer ist eines, das die Vorlage definitiv überladen würde. Es ist ein Punkt mehr, bei dem die Gemeinden am Schluss die Zechen zahlen. Die Gemeinden zahlen ohnehin schon viel beim III. Nachtrag. Die Debatte über die Grundsteuer sollte beendet werden.

Tinner ist dafür, dass man die Abklärungen macht. Und zwar sollten im Bandbreitenbereich von 0,2 ‰ bis 0,8 ‰ einmal die Ausfälle berechnet werden.

Zigerlig erläutert kurz die Begründung der Steuer aus historischer Sicht. Man stellte die Steuer den Gemeinden ursprünglich zur Verfügung, damit sie für ihre Infrastrukturaufwendungen, die mit dem Grundeigentum verbunden sind, einen Beitrag erhalten. Früher gab es eine Kausalabgabe im Kanton St. Gallen. Sie bestand bis in die 40er Jahre des letzten Jahrhunderts. Und mit dem Gesetz von 1945 wurde die Grundsteuer eingeführt. Deshalb geht die Grundsteuer auf den Verkehrswert, ungeachtet der Schulden, damit eine minimale Leistung für die Infrastruktur der Gemeinden erbracht wird. Das ist der Hintergrund, den man noch erklären kann. Jetzt geht es einfach darum, dass die gewünschten Abklärungen veranlasst werden.

Regierungsrat Schönenberger erklärt zusammenfassend, dass man wissen muss, wie hoch die Ausfälle sind, wenn man die Grundsteuer oben von 1,0 ‰ auf 0,8 ‰ reduziert und unten von 0,3 ‰ auf 0,2 ‰.

Hug antwortet, dass dies in seinem Sinne ist. Er hätte einfach noch gerne die Frage des partiellen Ausgleichs beantwortet gehabt.

Regierungsrat Schönenberger erwidert, das ist eine andere Frage, ob man es im Finanzausgleich anrechnet oder nicht. Jetzt hat man das Finanzausgleichsgesetz gerade beschlossen. Er tritt auf den 1. Januar in Kraft. Man müsste das Finanzausgleichsgesetz ändern.

Der **Kommissionspräsident** sagt, man könnte es nur beeinflussen, wenn man die Grundsteuer ganz abschafft. Dann würde sich das Thema automatisch erledigen.

Hug ist nicht dafür, dass man die Grundsteuer ganz abschafft. Das würde den Gemeinden zu hohe Ausfälle verursachen.

Mächler gibt zu bedenken, dass in der Kommission betreffend den Finanzausgleich die Grundsteuer ein Thema war. Die Mehrheit hat bewusst gesagt, dass die Gemeinden, die vom Kanton zusätzliche Gelder über den partiellen Ausgleich bekommen, also nicht nur den Ressourcenausgleich, dass diese die maximale Grundsteuer sowie die maximalen Gebühren erheben müssen. Es macht schon Sinn, dass der Kanton erst dann Mittel aufwendet, wenn die Gemeinde selber auch in ihrem Hoheitsbereich die maximale Substanz herausnimmt. Sonst könnten solche Gemeinden die Grundsteuer sehr tief halten und der Kanton müsste laufend zahlen. Mächler findet den damals getroffenen Entscheid richtig.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Abklärungsauftrag bezüglich der Grundsteuer ausfälle bei einer Senkung der Bandbreite auf 0,2 ‰ bis 0,8 ‰ abstimmen.

- für den Abklärungsauftrag betr. Grundsteuer: 14 Stimmen
- dagegen: 4 Stimmen

Damit ist der Abklärungsauftrag dem Kantonalen Steueramt erteilt.

Cristuzzi hat noch eine Frage zur Grundstückgewinnsteuer. Man kennt einen Besitzesdauerrabatt ab 15 Jahren. Ist es möglich, zu berechnen, was es kosten würde, wenn man den Besitzesdauerrabatt schon früher gewähren würde, ab 10 Jahren oder ab 5 Jahren? Es wäre interessant zu wissen, ob man allenfalls hier eine Anpassung machen könnte.

Zigerlig antwortet, dass man die mutmasslichen Ausfälle aufgrund einer bestimmten Zeitperiode und aufgrund von Fällen ermitteln müsste.

Regierungsrat Schönenberger antwortet, dass dies eine relativ aufwendige Angelegenheit ist.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Abklärungsauftrag Cristuzzi betr. Grundstücksgewinnsteuer abstimmen.

- für den Abklärungsauftrag betr. Grundstücksgewinnsteuer: 10 Stimmen
- dagegen: 5 Stimmen

Damit ist der Abklärungsauftrag dem Kantonalen Steueramt erteilt.

Würth erinnert daran, dass man am Morgen über das Thema Kompensation diskutiert hat, und zwar über die Fr. 25 Mio. Ist dieser Auftrag erteilt worden? Das Thema ist, bei den juristischen Personen zu kompensieren, also a) die Frage, wie die Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden aussehen müsste und b) wie die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind.

Der **Kommissionspräsident** ist davon ausgegangen, dass dieser Auftrag deponiert ist. Auf die Frage, ob jemand dagegen ist, erfolgt keine Wortmeldung.

Trunz hat noch eine Frage zur zeitlichen Staffelung. Man hat am Morgen über die zeitliche Staffelung gesprochen, auf 2010 oder 2011. Kann man die effektiven Ausfälle der einzelnen Gemeinde EDV-mässig ermitteln und dann für das entsprechende Jahr oder allenfalls für zwei Jahre individuell rückvergüten?

Gemäss **Regierungsrat Schönenberger** ist dies nicht eine EDV-Frage, sondern dass mit diesem Entscheid die SP davor bewahrt wird, das Referendum zu ergreifen. Denn dies wäre ein Ausgabenbeschluss. Mit dem Steuergesetz würde dann ein Ausgabenbeschluss gefasst und wenn es mehr als Fr. 15 Mio. wären, dann würde das obligatorische Finanzreferendum spielen. Wenn man an eine bestimmte Gemeinde Geld als Kompensation zahlt, dann ist dies eine Ausgabe. Schon die letzte Revision war mit einem Ausgabenbeschluss verbunden, wo man ja auch eine Kompensation vorgenommen hat.

Der **Kommissionspräsident** fragt Trunz, ob er einen Antrag stellt.

Trunz verneint.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass dem Kantonalen Steueramt keine weiteren Aufträge erteilt werden. Damit wird die Beratung unterbrochen. An der nächsten Sitzung vom 6. Februar 2008 wird mit der voraussichtlichen Anpassung an das Bundesrecht weitergefahren. Der IV. Nachtrag wurde heute abschliessend mit Nichteintreten behandelt. Ist eine Medienorientierung gewünscht?

Mächler hat eine Frage. Es kann durchaus sein, dass das Parlament anders entscheidet. Wenn die Kommission die Angelegenheit nicht vorberaten hat, müsste sie dann zurück in die Kommission? Mächler ist der Auffassung, dass die Kommission jetzt vorsorglich noch die Arbeit machen müsste, dass man also jetzt das Geschäft sachlich behandelt.

Hartmann ist erstaunt über diese Aussage. Am Morgen sagte niemand etwas dazu. Nach Hartmann ist der IV. Nachtrag durchberaten und gegenüber der Öffentlichkeit kann man dies nun kommunizieren. Die Öffentlichkeit hat ein relativ grosses Interesse daran.

Der **Kommissionspräsident** stellt auch fest, dass die Kommission Nichteintreten beschlossen hat und jetzt muss man nicht diskutieren, was eventuell wäre, wenn der Kantonsrat trotzdem eintreten würde.

Gemäss **Würth** ist die Frage, ob man jetzt kommuniziert oder am Schluss gesamthaft. Würth ist der Ansicht, dass man es gesamthaft am Schluss der Beratung mitteilen soll.

Der **Kommissionspräsident** lässt zur Frage der Kommunikation des IV. Nachtrages abstimmen.

- für Antrag Hartmann, jetzt zu kommunizieren und Medienmitteilung: 3 Stimmen
- für Kommunikation erst im Gesamtpaket: Mehrheit

Damit wird im Gesamtpaket kommuniziert.

Der Kommissionspräsident schliesst die Sitzung um 16.50 h, wünscht allen schöne Festtage und ein gutes neues Jahr.

Der Protokollführer



Heinz Baumgartner

eingesehen:

Der Präsident



Hansruedi Spiess